

DIE
100
FRAGEN UND ANTWORTEN
FÜR VERSICHERUNGEN
UND BANKEN IN SPANIEN

DAS ABC
DES REGRESSRECHTS
IN SPANIEN



RAMALLO PALLAST & PARTNER
RECHTSANWÄLTE · ABOGADOS · LAWYERS

Versicherungs- und Bankenzentrale Spanien

*Titelaufnahme:
Ramallo Pallast & Partner*

Die 100 Fragen und Antworten für
Versicherungen und Banken in Spanien

Köln / Barcelona / Mallorca / Kanarische Inseln

We render our services in English (both oral and written)
Prestiamo i nostri servizi anche in italiano (parlato e scritto)
Nous prestons nos services aussi en français (parlé et écrit)

DIE
100
FRAGEN UND ANTWORTEN
FÜR VERSICHERUNGEN
UND BANKEN IN SPANIEN

DAS ABC
DES REGRESSRECHTS
IN SPANIEN



RAMALLO PALLAST & PARTNER
RECHTSANWÄLTE · ABOGADOS · LAWYERS

Versicherungs- und Bankenzentrale Spanien

EINLEITUNG

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen schnell und verständlich die wichtigsten Fragen zum spanischen Versicherungsrecht, zum Regressrecht und zu der praktischen Handhabung der Durchsetzung und Absicherung von Forderungen in Spanien bieten. Er enthält die wichtigsten Fragen zum spanischen Versicherungs- (Regress)recht und den Möglichkeiten für deutsche Banken und Insolvenzverwalter, Zugriff zu nehmen auf Schuldnervermögen in Spanien. Entstanden ist er dank unserer Mandanten. Die Antworten, die Sie schnell auf sich wiederholt stellende Fragen in diesem Leitfaden finden, sind uns in langjähriger Tätigkeit als Versicherungs- und Bankenkanzlei in Spanien von unseren Mandanten gestellt worden. Insbesondere was die Geltendmachung und Abwehr von Regressansprüchen in Spanien für internationale Mandanten anbelangt, sieht man sich in Spanien einer sehr begrenzten Literatur gegenüber. Sind die rein spanischen Inlandsfälle halbwegs durch Literatur und Rechtsprechung geregelt, öffnet sich auf der internationalen Ebene eine große Schlucht. Diese haben wir mit diesem Werk schließen wollen.

Die ausgewiesene Spezialisierung als VERSICHERUNGS- UND BANKENZENTRALE SPANIEN steht für eine professionelle Durchsetzung von Ansprüchen und ggf. deren Abwehr in Spanien. Wir vertreten vornehmlich deutsche, schweizerische und österreichische Versicherungsgesellschaften und Finanzinstitute. Unsere langjährige Spezialisierung als die Versicherungs- und Bankenzentrale in Spanien hat dazu geführt, dass wir mittlerweile ca. 96% der Ansprüche in Spanien außergerichtlich durchsetzen können.

AN WEN RICHTET SICH DIESER PRAKTISCHE LEITFADEN?

- a) Mitarbeiter bei Versicherungsgesellschaften im Auslandschadenbereich.
- b) Rechtsschutzversicherungen allgemein.
- c) Krankenkassen und Sozialversicherungsträgern mit Ansprüchen in Spanien.
- d) Kollegen in Anwaltskanzleien mit Internationalen Mandaten.
- e) Kollegen in Banken und Sparkassen bei der Realisierung von Forderungen und deren schnelle Absicherung.
- f) Insolvenzverwalter, die Ansprüche in Spanien schnell und effektiv durchsetzen müssen.

Besonderes Augenmerk verdienen in unserem Leitfaden die Fragen zum Regressrecht, insbesondere die Ansprüche aus übergeleitetem Recht, da diese in der Praxis von hoher Relevanz sind. Gleichfalls bedeutsam sind die Fragen zu den KH Schäden in Spanien, da diese aufgrund des hohen Tourismusverkehrs eine sehr hohe Relevanz besitzen.

Bedauerlicherweise konnten nicht alle Fragen mit der gebotenen Tiefe behandelt werden, da dies den Rahmen dieser Abhandlung erheblich gesprengt hätte. Unser Ziel konnte es in diesem Umfang nur sein, dem Leser schnell und praxisnah in allen wichtigen Fragen kompetente Antworten zu geben, ohne ihn über Gebühr mit Details zu bombardieren, die erfahrungsgemäß eher das Gegenteil bewirken. Den Blick für das Wesentliche zu verstellen.

Letztlich ist es auch nicht unbedingt von Vorteil, zuviel Detailwissen preiszugeben, da diese Informationen auch von der Gegenseite, den spanischen Versicherungsgesellschaften als

Anspruchsgegner genutzt werden können, wodurch unsere Verhandlungen erschwert werden können. Wir haben uns daher dafür entschieden, 80% des Wissens der täglichen Schadensregulierung in Spanien preis zu geben, wobei wir die restlichen 20 % zum Vorteil unserer Mandanten lieber als „Know-how“ der Kanzlei geheim halten.

Die erfolgreiche Durchsetzung von Ansprüchen gleicht in Spanien nicht selten einem Schachspiel. Hier gewinnt nur die Partei mit dem größten Wissensvorsprung. Es geht uns nicht darum, mit Wissen zu prahlen oder gar eine Dissertation zu den wichtigsten Fragen zu schreiben. Unsere Mission und unser Ziel sind klar definiert:

Schnell und mit geringen Kosten Ansprüche unserer Mandanten in Spanien mit der Qualität einer spezialisierten Anwaltskanzlei durchzusetzen. Ansprüche sollen realisiert und nicht nur titulierte werden.

Möchten Sie mehr von uns wissen? Profitieren auch Sie von unserem Wissens- und Erfahrungsvorsprung:

VERSICHERUNGS- UND BANKENZENTRALE SPANIEN
www.ramallopallast.com

oder kontaktieren Sie uns direkt unter:

RAMALLO PALLAST & PARTNER
Versicherungs- und Bankenzentrale Spanien
Rechtsanwälte Abogados
Hültzstrasse 26
50933 Köln
Tel: + 49 221 – 940 39 60
koeln@ramallopallast.com

INHALT:

	Seite
I. Einleitung	5
 II. Versicherungsrecht	
1. Teil Allgemeine Aspekte und Verjährungsprobleme	10
2. Teil KH – Schäden in Spanien und KH- Pflichtversicherung.....	26
3. Teil Entschädigungen, denen kein KH-Schaden zugrunde liegt	44
4. Teil Gesetzliche Sozialversicherungsträger (SVT) und ihre Regresse in Spanien	45
5. Teil Allgemeiner Regress	77
6. Teil Transportversicherer, Güterversicherung, Seeversicherung und andere Versicherungen in Spanien	88

III. Forderungseintreibung in Spanien Banken und Kreditinstitute mit ihren Ansprüchen gegenüber Schuldern in Spanien

Durchsetzung und Absicherung von Ansprüchen in Spanien

Seite

1. Teil Forderungseintreibung in Spanien, Kreditinstitute und Gläubiger in normalen Situationen.....	93
2. Teil Besonderheiten bei Insolvenzsituationen.....	121
3. Teil Realisierung der Aktiva und andere Maßnahmen	125

II.

VERSICHERUNGSRECHT

1. TEIL

ALLGEMEINE ASPEKTE VERJÄHRUNG

Frage 1

Welches Recht findet Anwendung für die Verjährung von Ansprüchen bei der Durchsetzung von Ansprüchen in Spanien?

Diese ist sicherlich einer der wichtigsten Fragen des Buches. Deren Beantwortung ist komplexer als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Es ist nicht übertrieben zu behaupten, dass 70 % der Fälle eines positiven Regresses davon abhängig sind, dass die Verjährung der Ansprüche, sei es wegen Personenschäden, Sachschäden oder eines Regresses allgemein, noch nicht eingetreten ist. Die Antwort hängt von 2 Faktoren ab:

- a) handelt es sich um einen vertraglichen Anspruch (z.B. Arzthaftungsansprüche) oder um einen Anspruch aus unerlaubter Handlung (z.B. Unfall) und
- b) wer ist der Gläubiger?

ad a) Als Faustregel lässt sich sagen, dass bei unerlaubter

Handlung, wenn z.B. der Unfallort Spanien ist, sich auch die Verjährung der Ansprüche nach spanischem Recht richtet. Bestätigt wird dies auch durch Art. 40 des deutschen EGBGB und Art.10.9 des spanischen Zivilgesetzbuches (im folgenden "Código Civil" oder CC). Als Ausnahmeregelung ist zu beachten, dass bei einem Unfallort in Katalonien das forensische katalonische Regionalrecht mit einer dreijährigen Verjährungsfrist (in Spanien sonst ein Jahr) Anwendung findet.

Die Verjährung beginnt zu laufen ab dem Moment des Unfallereignisses. In 90% der Fälle von Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen deutschsprachiger Gläubiger gegenüber spanischen Schuldern handelt es sich um sog. deliktische Ansprüche, d.h. um nicht vertragliche Ansprüche. Es ist aufgrund der hier geltenden einjährigen Verjährungsfrist mehr als geboten, sorgfältig und schnell die Verjährung zu unterbrechen.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass ab dem 12.01.2009 bei einem Unfall mit deutscher Beteiligung auf beiden Seiten auch im Ausland deutsches Recht Anwendung finden wird. Dies gilt auch für den Fall, dass z.B. 2 deutsche Fahrer einen Unfall in Spanien miteinander haben.

Handelt es sich hingegen um Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis (z.B. Arzthaftungsrecht), so richtet sich die Verjährung nach Art. 1964 des spanischen CC und beträgt 15 Jahre. Dies ist sehr von Vorteil, da Sie mit Ihren Ansprüchen nicht so schnell Gefahr laufen, dass diese wegen Untätigkeit verjähren. Aber auch hier gilt die Regel, dass die Verjährung schnell anwaltlich unterbrochen werden sollte, sobald Sie von einem Anspruch Kenntnis erlangt haben.

ad b) Handelt es sich beim Gläubiger um einen gesetzlichen Sozial-Versicherungsträger im Sinne des deutschen SGB (oder z.B. Schweizer ASTG), so gibt es bereits einige Urteile spanischer Gerichte, die für die Verjährungsbestimmung deutsches (bzw. schweizerisches oder österreichisches) Recht anwenden.

Gleichwohl ist diese Rechtsfrage noch sehr umstritten und eine gefestigte Rechtsprechung hat sich noch nicht herausgebildet. Andere Urteile haben gar eine 15jährige Verjährungsfrist ausgesprochen für die Fälle, wo im Gesetz keine besondere Verjährungsvorschrift zu finden ist. Weitere Informationen zu den Verjährungsfristen der SVT finden Sie unter Kapitel 4. dieser Abhandlung.

Frage 2

Der Unfall ereignete sich in Katalonien. Sollte ich die Antwort zur Frage 1 richtig verstanden haben, so würde für die Geltendmachung der Ansprüche die erheblich großzügigere 3-jährige Verjährungsfrist gelten. Ist dies richtig?

Jein. Es wird nicht bestritten, dass für Ansprüche aus unerlaubter Handlung in der Region Katalonien (Barcelona, Tarragona, Lérida und Gerona) die Verjährungsfrist drei Jahre beträgt, auch wenn der Schädiger nicht in Katalonien ansässig ist. Konfusion entsteht aber durch das spanische Gesetz, das die 5. KH- Richtlinie nunmehr auch für Spanien angepasst hat. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von

Ansprüchen gegen die spanische Versicherung beträgt ein Jahr. Diese Bestimmung korrespondiert mit der allgemeinen spanischen Verjährungsfrist von einem Jahr für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Das spanische Gesetz, das als Bundesgesetz die KH-Versicherung und die Verjährungsvorschriften regelt, gilt für ganz Spanien einschließlich Katalonien. Kurzum: Wir stehen mal wieder vor einem Fall der Widersprüchlichkeit der spanischen Gesetzgebung, namentlich auf Bundes- und auf Landesebene. 2 Lösungswege für diesen Gesetzeskonflikt sind denkbar:

- a) Da die Eintrittspflichtigkeit der spanischen KH Versicherung davon abhängig ist, dass der Versicherte Unfallverursacher zivilrechtlich schadensersatzpflichtig ist, was sich in Katalonien nach dem katalonischem Zivilrecht richtet, sind die Ansprüche gegenüber dem Versicherer solange nicht verjährt, bis nicht auch die unmittelbaren Ansprüche gegenüber dem Unfallverursacher verjährt sind. Die Verjährung gegenüber dem Versicherer beträgt mithin auch 3 Jahre.
- b) Dass die persönliche Haftung des Unfallverursachers (z.B. Fahrer) in 3 Jahren verjährt, die Ansprüche seiner KH-Versicherung hingegen in einem Jahr. Diese Auslegung wäre wenig interessensgerecht, da sie dazu führen könnte, dass zum Beispiel der Fahrer des Fahrzeugs mit seinem Privatvermögen haften würde, da seine Versicherung nicht mehr haften würde.

Wir entscheiden im Einzelfall, welcher Argumentation wir den Vorzug geben und untermauern die jeweilige Ansicht mit entsprechender Rechtsprechung. Auf jeden Fall sind auch in Katalonien der Geschädigte und seine Versicherung gut

beraten, noch innerhalb der Jahresfrist die Verjährung gegenüber dem Anspruchsgegner und seiner Versicherung zu unterbrechen. Werden die Ansprüche nicht innerhalb Jahresfrist ausgeglichen, so ist der Anspruchsteller gut beraten, jedes Jahr aufs Neue die Verjährung formell richtig in Spanien zu unterbrechen.

Frage 3

Die einjährige Verjährungsvorschrift in Spanien ist sehr kurz bemessen, insbesondere wenn die ausländische Versicherungsgesellschaft Ansprüche aus übergegangenem Recht in Spanien geltend machen möchte. Warum scheitern so viele Ansprüche in Spanien an der Einrede der Verjährung und insbesondere an der fehlerhaften Unterbrechung der Verjährung?

Deutschsprachige Versicherungsgesellschaften verlieren Jahr für Jahr Millionenbeträge, weil berechnigte Ansprüche zu spät in Spanien angemeldet werden oder die Verjährung nicht richtig unterbrochen wurde. Dies wäre leicht zu vermeiden. Wir erhalten jeden Monat neue Akten, die bedauerlicherweise wegen unterschiedlicher formaler Fehler bereits dazu geführt haben, dass die Ansprüche verjährt sind. Es ist bedauerlich, wenn berechnigte Ansprüche wegen fehlerhafter oder ausgebliebener Unterbrechung der Verjährung kurzum abgeschrieben werden müssen. Es ist sicherlich nicht damit Genüge getan, wenn die Sache an einen Anwalt oder ein sonstiges Regulierungsbüro delegiert wird und man allein auf die Einhaltung der Regeln vertraut. Deutschsprachige Ver-

sicherer müssen die Bestimmungen kennen, wie ordnungsgemäß in Spanien die Verjährung unterbrochen wird.

Nachfolgend schildern wir Ihnen die formalen Aspekte einer fristwahrenden Verjährungsunterbrechung:

- Das Schreiben muss auf jeden Fall auf Spanisch verfasst sein.
- Das Schreiben muss Angabe des Unfallverursachers und der anderen Unfallbeteiligten, Personalien des Anspruchstellers, Anspruchsgrundlage aus der die Ansprüche geltend gemacht werden und letztlich Datum und kurze Beschreibung des Unfallhergangs enthalten.
- Das Schreiben mit der Geltendmachung der Ansprüche muss innerhalb der gesetzlichen Fristen beim Schuldner eingehen.
- Wesentlich ist, dass ein Beweis über den Inhalt des Anspruchsschreibens und den Zugang genau dieses Schreibens beim Gegner geführt werden kann. Nicht selten bestreiten spanische Versicherungen den Inhalt eines Schreibens. Deswegen ist der einfache Einschreiben/Rückschein - Weg in Spanien nicht ausreichend. In Spanien muss zwingend mit Telegramm mit Rückschein oder Bürofax (besonderes Telefax beim Postamt, das Beweis über den Inhalt des Schreibens ablegt) die Verjährung unterbrochen werden. Auch wenn es sich um eine simple Formalie handelt, die selbstverständlich sein sollte, wird dies in der Praxis jeden Tag aufs Neue von vielen vergessen.
- Auch in Fällen, wo die Versicherung einen spanischen

Anwalt beauftragt hat, ist es nicht selten, dass der nicht spezialisierte Anwalt die Akte vernachlässigt hat. Auch hier ist die Folge, dass die Verjährung nicht unterbrochen wurde.

Wir empfehlen eindringlich, dass die Versicherer insbesondere die richtige Verjährungsunterbrechung in Spanien überwachen. Bereits ein Fehler bei einer der obig aufgeführten formellen Voraussetzungen kann zur Verjährung der Ansprüche führen.

TIPP

Kontrollieren und überwachen Sie die ordnungsgemäße Verjährungsunterbrechung.

Frage 4

Aber ich habe gehört, dass es in Spanien Rechtsprechung gibt, die die Verjährungsunterbrechung auch bei Übersendung per Telefax bejaht. Ist dies zutreffend und machen sie sich das Leben nicht ein wenig schwer?

Es ist zutreffend, dass es vereinzelt Rechtsprechung gibt, die dies bejaht. Da es sich aber um keine herrschende und gefestigte Rechtsprechung handelt, wären wir sehr vorsichtig, allein per Telefax die Verjährung unterbrechen zu wollen. Unser Ziel und das Ziel unserer Mandanten ist es stets, Ansprüche schnell und außergerichtlich zu regulieren. Es macht daher wenig Sinn, sich auf eine gerichtliche Auseinanderset-

zung über Rechtsfragen zu konzentrieren, wenn die Möglichkeit besteht, bereits am Anfang der Arbeit die Sache richtig zu machen. In der Praxis werden Sie auch keine spanische Versicherung finden, die sich auf ein Telefax Schreiben hin bereit erklärt, einen Schaden zu regulieren. Sollte indes aus der Korrespondenz mit dem Gegner eindeutig zu erkennen sein, dass die Gegenseite die Ansprüche bereits kennt und auf ein Schreiben des Gläubigers Bezug nimmt, so lässt sich im Einzelfall von der Einhaltung der sehr strikten Zustellungsvoraussetzungen absehen. Dies sind aber eher äußerst seltene Ausnahmefälle. Die die Zustellung bejahende Rechtsprechung zum Telefax Schreiben verdeutlicht auch, dass diese Fälle außergerichtlich nicht verhandelt werden und erst nach vielen und kostspieligen Jahren die Gerichte entscheiden konnten. Unsere Strategie folgt eindeutig praktischen Erwägungen: Einhaltung der formellen Aspekte und schnelle außergerichtliche Einigung.

Frage 5

Ihre Empfehlung hinsichtlich der korrekten Unterbrechung der Verjährung überzeugt mich für die Zukunft. Aber wie kann ich aktuelle Akten, wo die 1-jährige (bzw. 3 Jahre in Katalonien) Verjährung bereits eingetreten ist und meine Ansprüche nicht mehr durchsetzbar sind, noch retten?

Die einjährige Verjährung aus unerlaubter Handlung kann in bestimmten Fällen großzügig ausgelegt werden. Das gleiche gilt für die 3-jährige Verjährungsfrist in Katalonien.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Spanischen Tribunal Supremo (Spanisches Oberstes Gericht) beginnt bei Körperverletzungen der Lauf der einjährigen Verjährungsfrist erst mit Eintritt des abschließenden Heilungserfolges und nicht mit dem Schadenstag. Dies gibt vielen deutschen und ausländischen Versicherern größeren Spielraum für die Anspruchsdurchsetzung in Spanien. Selbstverständlich gilt dies auch für den Verletzten unmittelbar.

Gleichfalls sieht Art. 1974 des CC vor, dass für den Fall, dass mehrere Gläubiger Ansprüche geltend machen, die Verjährungsunterbrechung eines Gläubigers auch zu Gunsten der anderen Gläubiger wirkt, selbst wenn Letzterer die Verjährung nicht unterbrochen hat. So kann z.B. die fristwahrende Verjährungsunterbrechung des Geschädigten unmittelbar auch dem Versicherer zugerechnet werden, wenn dieser Ansprüche aus übergegangenem Recht geltend macht.

Es liegen ferner viele Urteile spanischer Gerichte vor, die für Fälle des Regresses (Legalzession) die einjährige Verjährungsfrist für den Versicherer erst mit der Zahlung der geschuldeten Versicherungssumme anwenden. Nach unserer Auffassung sind diese Urteile zutreffend, da sie im Einklang stehen mit der Legaldefinition in Art. 1969 des span. CC. Aufgrund der divergierenden Rechtsprechung muss aber erfolgreich und fundiert argumentiert werden.

TIPP

Aber auch hier gilt die Weisheit, dass man sein Glück nicht überstrapazieren sollte und Fristen nicht unnötig ausgereizt werden sollten. Sobald Sie von einem Anspruchsübergang

Kenntnis erlangen, sollten Sie durch Ihre Berater vor Ort kompetent die Verjährung innerhalb der Jahresfrist, gerechnet ab dem Unfallereignis, unterbrechen lassen.

Die drei soeben geschilderten Rettungsmaßnahmen sind in der Praxis nicht leicht außergerichtlich zu verhandeln. Da es unser gemeinsames Ziel ist, Ansprüche kostengünstig, d.h. außergerichtlich in Spanien durchzusetzen, sollten Sie obige Empfehlung beherzigen.

Frage 6

Stellen sie sich vor, dass die Schuld von der Gegenseite anerkannt wurde, ohne dass vorher die Verjährung ordnungsgemäß unterbrochen wurde. Wie sind die Erfolgsaussichten für ein Klageverfahren, wenn der Schuldner gleichwohl jetzt nicht zahlen möchte?

Ein Verfahren würde erfolgreich für Sie enden. Art 1973 des spanischen CC sieht vor, dass die Verjährung auch dadurch unterbrochen wird, dass die Gegenseite die Schuld anerkannt hat, ohne dass der Gläubiger wirksam die Verjährung unterbrochen haben muss. Es sollte aber nur im worst case Fall eine Klage eingereicht werden, da dies mit Kosten und einem erheblichen Zeitverlust verbunden ist. Wir gehen in diesen Fällen meistens so vor, dass wir die Versicherungsgesellschaften anwaltlich anschreiben und unter Hinweis auf die vorliegende Rechtsprechung die Kollegen daran erinnern, dass ein Klageverfahren Kosten verursachen wird,

die von der Gegenseite zu tragen sind. Bespricht man die Angelegenheit mit den Kollegen auf Spanisch, so lassen sie sich meistens überzeugen und zahlen den unstreitigen Forderungsbetrag aus.

Frage 7

Das Schuldanerkenntnis ist also einem stillschweigenden Verzicht auf die Einrede der Verjährung gleichzustellen?

Dies wurde in einigen Urteilen bereits so gesehen, auch wenn wir auch hier nicht darauf setzen würden, dass diese Auslegung von allen spanischen Gerichten gleich gesehen wird. Seien Sie auf der sicheren Seite: Unterbrechen Sie wie oben beschrieben die Verjährung und lassen Sie Ihre berechtigten Ansprüche professionell verfolgen.

Frage 8

Besteht in Spanien denn nicht die Möglichkeit, vom Anspruchsgegner eine Verzichtserklärung auf die Einrede der Verjährung zu erhalten?

Die Antwort lautet ganz klar nein. Dies ist in Spanien unüblich und kein Sachbearbeiter einer spanischen Versicherung wird sich darauf einlassen. Aus diesem Grunde empfehlen wir ausnahmslos, fristwährend und formell ordnungsgemäß

in Spanien die Ansprüche anzumelden und die Verjährung hierdurch zu unterbrechen. In Spanien kann die Verjährung ferner zeitlich unbefristet, immer wieder aufs Neue und für den gleichen Zeitraum unterbrochen werden. Es existiert kein absolutes Verjährungsprinzip. Voraussetzung einer weiterhin erfolgreichen Geltendmachung der Ansprüche ist eben „nur“, dass fristwährend die Verjährung unterbrochen wird.

Frage 9

In welchem Rahmen wird die Verordnung 864/2007 (Rom II) die spanischen Verjährungsbestimmungen beeinflussen und möglicherweise ändern können?

Die Verordnung 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – auch „Rom II“ genannt, wird auch in Spanien zu erheblichen Änderungen des außervertraglichen Schuldrechts führen. Zentral für unsere Betrachtung sind sicherlich die Änderungen zum Recht der Verjährung. Die Rom II-Verordnung stellt „IPR auf EU-Ebene“ dar. Sie ergänzt die wichtige Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I). Sie tritt neben das Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, das demnächst in eine EG-Verordnung überführt (Rom I-Verordnung) und modernisiert werden soll. Die Europäische Kommission hat dazu schon einen Verordnungsvorschlag vorgelegt.

Die Rom II-Verordnung gilt für zivil- und handelsrechtliche außervertragliche Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung und aus anderen gesetzlichen Schuldverhältnissen (insb. ungerechtfertigte Bereicherung und die Geschäftsführung ohne Auftrag). Sie übernimmt wichtige Grundgedanken der bisherigen deutschen Kollisionsregelungen für außervertragliche Schuldverhältnisse, die in Artikel 38 bis 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelt sind, und wird nach ihrem Inkrafttreten diese Normen - Gleiches gilt für die korrespondierenden spanischen Vorschriften - ersetzen. Die Rom II-Verordnung enthält im Kern konkrete Rechtsanwendungsregeln, die durch Sonderbestimmungen für spezielle Fallgruppen und durch Ausweichklauseln für besondere Sachverhalte ergänzt werden, hierzu zählt etwa das Produkthaftungsrecht.

Hervorzuheben ist auch, dass die Änderungen des IPR eines jeden Mitgliedsstaates auch gegenüber Drittländern Wirkung entfalten. Z.B. werden auch die Ansprüche eines Schweizer Bürgers (hier findet die Rom II Verordnung keine Anwendung und das nationale IPR erfährt keine Änderungen) bei einem Schadensfall in Spanien nach Rom II Vorschriften, die vom spanischen Gericht unmittelbar anzuwenden sind, geregelt. So richtet z.B. das anwendbare Recht bei einem Schadensfall in Spanien nach Rom II auch für einen Schweizer Bürger. Das anzuwendende Recht bei einem Schadensfall in Spanien richtet sich mithin ausschließlich, ungeachtet des Wohnsitzlandes des Geschädigten, nach den Vorgaben von Rom II, die in nationales Recht transformiert werden.

Anwendung findet das neue Recht auf sämtliche Schadensfälle aus unerlaubter Handlung, die sich in Spanien nach dem 12.1.2009 ereignen werden. Auf sog. Altfälle erstreckt

sich die neue Rechtslage nicht, auch wenn die Ansprüche z.B. erst im Herbst 2009 rechtshängig werden.

Zentrale Norm ist die Kollisionsnorm des Inhalts, dass das Recht des Unfallortes Anwendung findet, d.h. das Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Folglich findet bei einem Unfall auch das spanische Verjährungsrecht Anwendung. Übereinstimmend mit Art. 40 Abs. II EGBGB findet als Ausnahmeregelung z.B. deutsches Recht Anwendung, wenn der Ersatzpflichtige und der Verletzte zur Zeit des Haftungsereignisses (Unfall in Spanien auf der Autobahn) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten. Dann findet allein deutsches Recht Anwendung.

Hinsichtlich des Regresses, des gesetzlichen Forderungsübergangs, enthält die Rom II Verordnung in Artikel 19 indes einige Unklarheiten, die wohl erst vom spanischen Obersten Gerichtshof in einigen Jahren letztinstanzlich geklärt werden. Dort heißt es:

Art. 19

Gesetzlicher Forderungsübergang

Hat eine Person („der Gläubiger“) aufgrund eines außervertraglichen Schuldverhältnisses eine Forderung gegen eine andere Person („den Schuldner“) und hat ein Dritter die Verpflichtung, den Gläubiger zu befriedigen, oder befriedigt er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten gegenüber dem Gläubiger maßgebende Recht, ob und in welchem Umfang der Dritte die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner nach dem für deren Beziehungen maßgebenden Recht geltend zu machen berechtigt ist.

Das Vorhandensein eines gesetzlichen Forderungsübergangs soll nach Art. 19 der Verordnung dazu führen, dass sich der Regress selber nach dem Recht richten soll, das das Rechtsverhältnis zwischen dem z.B. deutschen Versicherer und dem Geschädigten als Primär - Gläubiger bestimmt. Die Verordnung benutzt für die Frage, ob überhaupt ein Regress besteht oder nicht, die Konjunktion "ob". Für eine spanische Auslegung bleibt unbeantwortet, ob das Wort "ob" auch die Verjährungsaspekte mit einschließt und sich diese z.B. bei einem deutschen SVT und einen deutschen Versicherten und einem deutschen Vertrag auch nach deutschem Recht richten.

Möglich wäre auch eine Auslegung dahingehend, dass die Konjunktion "ob" sehr restriktiv ausgelegt werden muss mit der Folge, dass die Verjährungsfristen der Regressansprüche außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 19 der Rom II Verordnung liegen.

Wir vertreten die Rechtsauffassung, dass Art. 19 auch die Verjährungsaspekte regeln wollte. Dies wird durch nachfolgende Argumente bekräftigt:

- Art. 19 ist eine Sondernorm (z.B. Anwendbarkeit des deutschen Rechts in Spanien bei einer rein deutschen Regresssituation) gegenüber der Allgemeinen Norm, der Anwendbarkeit des Rechts am Unfallort. Eine Sondernorm hat grundsätzlich Priorität vor der allgemeinen Norm. Dies sollte auch in casu so gelten.
- Bestimmt das Heimatrecht des Sozialversicherungsträgers z.B. auch die Reichweite der übergebenen Ansprüche, so muss sich diese Norm auch auf die Frage erstrecken, ob diese Ansprüche überhaupt noch durchsetzbar, oder

-
- gar verjährt sind.
- Auch die bereits vorliegende europarechtliche Rechtsprechung bejahte die Verjährung nach dem Recht des Dritten (Forderungsinhaber durch Regress, z.B. gesetzliche Krankenkasse) zu beurteilen, und nicht etwa nach dem Recht am Unfallort.
 - Aber auch in Spanien ist bereits anerkannt, dass die Verjährungsfristen des Regresses nicht zwingend mit der Verjährungsvorschrift der zugrunde liegenden Hauptforderung übereinstimmen müssen. So haben bereits mehrere spanische Urteile bestätigt, dass die Verjährungsvorschriften des Regresses nicht zwingend übereinstimmen müssen mit der Verjährung des übergegangenen Anspruchs.

Zusammenfassend lässt sich aussagen, dass spanische Gerichte wohl auch die Anwendbarkeit ausländischen Rechts für die Frage, ob die übergangenen und geltend gemachten Ansprüche verjährt sind, bejahen werden. Dies wird zu erheblich großzügigeren Verjährungsfristen in Spanien führen, da in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU erheblich längere Verjährungsfristen bestehen als in Spanien die einjährige Frist.

2. TEIL

KH SCHÄDEN IN SPANIEN UND KH-PFLICHTVERSICHERUNG

Frage 10

Ist Spanien Mitglied des Haager Übereinkommens über das auf Straßen-Verkehrsunfälle anzuwendende Recht - SVÜ -?

Deutschland ist nicht Mitglied, Spanien indes ja. Dieses Übereinkommen regelt u.a. das anwendbare Recht für die außervertragliche, zivilrechtliche Haftung in Straßenverkehrsunfällen. Im Ergebnis findet für die zivilrechtlichen Haftungsansprüche das Recht des Unfallortes Anwendung (Art. 3 SVÜ). In der Praxis wird dieses Abkommen aber von den spanischen Gerichten selten angewandt, da es wenig bekannt ist und auch in wichtigen Bestimmungen mit dem spanischen IPR übereinstimmt. Ab dem 12.01.2009 wird mit Inkrafttreten der Verordnung 864/2007 das Haager Übereinkommen noch mehr an Bedeutung verlieren, da Rom II die Verjährung einheitlich für unerlaubte Handlungen regeln wird.

Frage 11

Wie wirkt sich dies für Unfälle in Spanien aus, in denen Sach- und/oder Personenschäden entstanden sind für einen Bürger in Deutschland, Österreich oder der Schweiz?

Da Deutschland nicht Mitglied des Haager Übereinkommens ist, findet deutsches IPR Anwendung, wenn ein deutscher Gerichtsstand gegeben ist. In diesem Fall wird das deutsche EGBGB auf das spanische Recht verweisen, in casu auf das SVÜ. Anwendung findet das spanische Recht, das heißt das Recht am Unfallort.

Handelt es sich um die Schweiz oder Österreich, beides Mitgliedsstaaten des SVÜ, so finden die Normen des Haager Übereinkommens Anwendung. Da auch Spanien Mitglied ist, werden die Gerichte allein spanisches Recht anwenden.

Zum 12.1.2009, nach Eintritt der Rom II Verordnung, wird sich die Rechtslage nicht sonderlich ändern. Das anwendbare Recht für außervertragliche Schadensereignisse richtet sich nach dem Recht des Unfallortes. Als Ausnahme gilt natürlich auch weiterhin die Variante, dass beide Unfallbeteiligte z.B. in Deutschland wohnten, so dass deutsches Recht vom spanischen Richter angewandt werden muss.

Frage 12

Findet denn das Haager Übereinkommen SVÜ automatisch bei Unfällen in Spanien Anwendung, auch wenn Deutschland dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat?

Dies ist zutreffend. Immer dann, wenn eine Klage vor einem spanischen Gericht anhängig ist, muss das spanische Ge-

richt das SVÜ anwenden, da es zum spanischen IPR gehört und für und gegen alle Parteien Anwendung findet. In der Praxis ist es indes so, dass die Gerichte in Spanien das SVÜ nur sehr selten anwenden.

Frage 13

Findet das Haager Übereinkommen denn auch Anwendung bei Regressansprüchen?

Regressansprüche sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen. Das auf Regressaktionen anwendbare Recht ist das spanische Recht, es sei denn, es handelt sich um eine übergegangene Forderung eines ausländischen Sozialversicherungsträgers. Dann findet Kraft der Vorschriften der EG VO 1401/71 (Art. 93) das deutsche Recht Anwendung, wenn es sich z.B. um einen deutschen Sozialversicherungsträger handelt.

Für Regressansprüche findet die Verordnung Rom II 864/2007 hingegen Anwendung. Die Konsequenzen für in Spanien erlittene Unfälle und Schadensereignisse sind bahnbrechend. Ausländische Versicherungsträger müssen sich nicht mehr mit den kurzen spanischen Verjährungsfristen rumschlagen. Für Schadensereignisse in Spanien, die sich nach dem 12.01.2009 ereignen werden, können sich ausländische SVT in Spanien nunmehr für die Regulierung des Schadens im Regresswege auf das nationale Recht ihres Sitzstaates berufen.

Frage 14

Es ist richtig, dass für die Schadensbemessung eines Verkehrsunfalls in Spanien stets von Gesetzes wegen die festgeschriebenen Tabellen (so genannte "Baremo") Anwendung finden?

Die richtige Antwort ist Nein. Theoretisch sieht das Gesetz dies für die Bemessung von Schmerzensgeldansprüchen für Verkehrsunfallopfer vor. Gleichwohl hat das spanische Bundesverfassungsgericht (Tribunal Constitucional) in verschiedenen Urteilen ¹ ausgesprochen, dass eine Auslegung des Gesetzes mit der Folge, dass eine umfassende Wiedergutmachung der Schäden ausgeschlossen wird, verfassungswidrig ist.

Die Situation ist wie folgt:

Wurden die Verletzungen vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt, so werden diese auch umfänglich erstattet. Wenn die Höhe der Schäden die Pauschalen in den gesetzlichen Tabellen übersteigt, so müssen der Verursacher und seine Versicherung (im Rahmen der Mindestdeckungssummen) den Gesamtschaden ersetzen. Sind die Schäden im Rahmen einer Gefährdungshaftung ohne Schuld herbeigeführt worden, so richtet sich die Entschädigung nach den gesetzlichen Tabellen.

¹U.a. Urteile 181/2000, 134/2003 und 156/2003

Frage 15

Hat die 5.KH-Richtlinie die Höhe der Entschädigungen, wie sie in den Tabellen festgeschrieben sind, verändert?

Dies ist nicht erfolgt. Geändert haben sich allein die Höchstdeckungssummen pro Schadensfall sowohl für Personen-, als auch für Sachschäden.

Namentlich wurden mit Wirkung zum 1.01.2008 folgende Mindestdeckungssummen durch das Gesetz 21/2007 festgeschrieben:

- Bei Personenschäden wird weit über die Vorgaben der 5. KH Richtlinie eine Deckungssumme von 70 Mill. EUR je Schadensfall erhöht. Der Gesetzgeber hat für eine pauschale Deckungssumme je Schadensfall optiert, was für die Geschädigten von Vorteil ist. Spanien führt damit unbestritten die Liste der höchsten Entschädigungssummen in Europa an.
- Für Sachschäden wird die Deckungssumme auf maximal 15 Mill. EUR pro Schadensfall erhöht. Auch hier ist der Gesetzgeber über die EU Vorgabe hinausgegangen.

Frage 16

Welche gesetzliche Tabelle kommt zur Anwendung? Die gültige zum Zeitpunkt des Unfallereignisses oder die im Moment des Eintritts des Heilungserfolges in Kraft befindliche Tabelle?

Diese Frage hat bereits wiederholt spanische Gerichte beschäftigt. Die herrschende Rechtsprechung bestätigt, dass die Tabellen zum Zeitpunkt des Heilungserfolges Anwendung finden. Gleichwohl wird von den gegnerischen Versicherungen gerne mit veralteten Tabellen gearbeitet, da sie niedrigere Entschädigungsbeträge enthalten. Hier muss man sehr genau hinschauen.

Frage 17

Wenn in Deutschland, Österreich oder der Schweiz die Kosten der Heilbehandlung und der Rehabilitation sehr hoch sind, so fragen wir uns, ob bei diesen gravierenden Verletzungen der Verletzte, seine gesetzliche SVT oder seine private Krankenversicherung berechtigt sind, den Gesamtschaden auch in Spanien ersetzt zu erhalten?

Die Antwort ist ja. Unabhängig von der Frage, ob der Verkehrsunfall schuldhaft verursacht wurde, oder wir einen Fall der Gefährdungshaftung haben, müssen sämtliche Aufwendungen im vollen Umfang durch den spanischen Verursacher oder seinen Versicherer erstattet werden.

Frage 18

Wenn sich der Unfall in Spanien ereignet hat, besteht dann Anspruch auch auf Angehörigen-schmerzengeld?

In Spanien können auch Angehörige des Unfallopfers diese Ansprüche geltend machen, und dies nicht selten in nicht unbedeutenden Höhen. Hier unterscheidet sich das spanische Recht ganz wesentlich vom deutschen Recht.

Frage 19

Aus obigen Antworten lässt sich entnehmen, dass die Entschädigungen aus Verkehrsunfällen in Spanien scheinbar in nicht wenigen Fällen keine Obergrenzen - Höchstsummen als Entschädigung - kennen. Wie gehen die spanischen Versicherer in der Praxis mit solchen Anspruchsbegehren um und welche Auswirkungen hat dies für sie?

Wir müssen unterscheiden zwischen dem Fehlen einer Höchstgrenze für die Erstattung von eingetretenen Verletzungsfolgen in bestimmten Fallkonstellationen (z.B. wenn ein schuldhaftes Verhalten des Unfallverursachers vorliegt oder ein Ersatz der für einen Versicherten aufgewendeten Heilungskosten pp. geltend gemacht werden) und den Höchstsummen, die für die KH- Haftpflichtversicherung gelten. Aktuell sieht die

KH- Haftpflichtversicherung eine Höchstdeckungssumme von 70 Mill. EUR vor. Sollte der Schaden diese Deckungssumme übersteigen, so kann die spanische Versicherung weitergehende Zahlungen verweigern. Dies gilt indes nicht für die Beerdigungskosten und die Heilbehandlungskosten, die vollumfänglich vom spanischen Versicherer zu tragen sind, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens oder einer Gefährdungshaftung.

Frage 20

Welche Möglichkeiten haben wir, wenn die Gesamtsumme des Schadens die Maximaldeckungssumme der KH-Haftpflichtversicherung wesentlich übersteigt?

Diese Fälle, die bei mehreren Verletzten und mehreren Unfallbeteiligten hin und wieder auch auftreten, bedürfen einer sehr genauen Überprüfung durch Ihren anwaltlichen Berater in Spanien. Es muss u.a. überprüft werden, ob der Unfallverursacher zusätzlich zur Haftpflichtversicherung z.B. eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die uneingeschränkt eintrittspflichtig sein kann. In der Praxis haben in Spanien sehr viele Kfz- Halter diese Zusatzversicherung abgeschlossen.

Sollte keine Zusatzversicherung abgeschlossen worden sein, so gilt es zu überprüfen, ob der Fahrer und der Halter des Fahrzeugs über vollstreckbares Vermögen verfügen. Diese Möglichkeit ist nicht theoretischer Natur, sondern wird sehr

häufig als ultima ratio gewählt, um hohe Entschädigungsansprüche, die von Versicherungen nicht mehr gedeckt sind, nicht abschreiben zu müssen. Die Ergebnisse sind sehr positiv, da Spanien ein Land mit einer sehr hohen Eigentumsquote an Immobilien ist. Spanier leben nicht zur Miete, man besitzt eine Wohnung oder ein Haus. Hier bieten sich hervorragende und einfach zu realisierende Vollstreckungsmöglichkeiten.

Frage 21

Der Unfallverursacher überfuhr eine rote Ampel und verstarb noch am Unfallort. Die Schäden beim deutschen Unfallopfer (Erwerbsminderungsrente, Heilungskosten und Schmerzensgeld) übersteigen bei weitem die von der spanischen Versicherung pro Schadensfall zu leistende Deckungssumme. Nach einer eingehenden Recherche der Vermögensverhältnisse des Halters und des Fahrers müssen wir feststellen, dass kein vollstreckbares Vermögen vorhanden ist. Kann in solch einer Situation noch etwas unternommen werden?

Statistisch gesehen hinterlässt in Spanien jeder Vierte Bürger seinen Erben eine Lebensversicherung. Seit dem 14. Mai 2006 existiert in Spanien ein Zentrales Versicherungsvertrags-Register für Lebensversicherungen.

Das Erbrecht sieht vor, dass die Schulden aus einem Verkehrsunfall vor dem Ableben des Erblassers auch von den Erben zu übernehmen sind, es sei denn, diese haben die

Erbschaft ausgeschlagen. Jeder Anspruchsteller, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann in diesem Register nachschauen und feststellen, ob sein verstorbener Schuldner eine Lebensversicherung abgeschlossen hatte. Aufgeführt werden der VN und der Versicherer. Geführt werden diese Informationen noch bis zu 5 Jahren nach dem Todeseintritt des VN. Erfahren wir vom Vorhandensein einer Lebensversicherungspolice des Unfallverursachers, so kann im Wege der Pfändung auf diesen Auszahlungsanspruch Zugriff genommen werden.

Frage 22

Ein nicht versichertes Fahrzeug mit spanischem Kennzeichen verursachte einen schweren Unfall. Wer kommt für die Schäden auf? Wie ist die Situation, wenn ein Fahrzeug, ohne dass das Kennzeichen notiert werden konnte, Fahrerflucht begangen hat und Sachschaden entstanden ist.

In Spanien ist vergleichbar mit dem Garantiefond, der sog. "Consortio de Compensación de Seguros" die zuständige Stelle für den Ausgleich von Personenschäden, sofern der Unfallverursacher ein nicht versichertes Fahrzeug fuhr. Sind nur Sachschäden entstanden, so ist der Garantiefond nicht eintrittspflichtig. Sachschäden werden nur dann mit erstattet, wenn diese zusammen mit nicht unwesentlichen Körperschäden eingetreten sind. Die 5.KH-Richtlinie und die korrespondierende Umsetzung in Spanien sehen ferner vor, dass der Geschädigte eine Selbstbeteiligung von € 500 bei Sachschäden trägt.

Frage 23

Kann ich in Spanien meinen Schaden auch auf Gutachtenbasis abrechnen oder gar nur unter Einreichung eines Kostenvoranschlages? Oder kann die spanische Versicherung den Ausgleich verweigern, bis ich die durchgeführte Reparatur nachweise?

Mittlerweile hat sich auch in Spanien als gefestigte Praxis und in unterschiedlichen Urteilen bestätigt, dass auf Gutachtenbasis abgerechnet werden kann. Aber hinsichtlich der Umsatzsteuer bestehen in Spanien Schwierigkeiten, diese erstattet zu bekommen, es sei denn, Sie können den Nachweis der durchgeführten Reparatur führen.

Frage 24

Aufgrund eines Unfalls in Spanien habe ich Aufwendungen durch Inanspruchnahme eines Anwaltes und eines Sachverständigen gehabt. Ferner hatte ich einen wesentlichen Nutzungsausfall. Erhalte ich diese Positionen auch in Spanien vom Unfallverursacher oder seiner Versicherung ersetzt?

Bedauerlicherweise sind in Spanien diese Positionen, mit Ausnahme des Nutzungsausfalls, der bei betrieblich genutzten Fahrzeugen erstattungsfähig ist, noch nicht erstattungsfähig.

Die 5. KH-Richtlinie hat in dieser Hinsicht, was die Ersatzfähigkeit von notwendigen Kosten wie, z.B. Gutachter, Gerichtskosten und Rechtsanwälte anbelangt, noch nicht zu einer Harmonisierung der unterschiedlichen Rechtssysteme beigetragen, auch wenn dies wünschenswert gewesen wäre. Dieser Zustand hat zur Folge, dass Geschädigte in Spanien weiterhin nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, ihre Kosten in Spanien erstattet zu bekommen.

Frage 25

Die 4. KH-Richtlinie hat erstmals den Schadensregulierungsbeauftragten im Heimatland des Unfallbeteiligten eingeführt. Erklärtes Ziel war es, für den Verbraucher eine schnellere Regulierung seines Auslandsschadens im Inland, seinem Wohnsitzland, zu erreichen. Wie ist ihre Erfahrung auf diesem Gebiet? Ist es sinnvoll, mit dem Beauftragten im Inland den Schaden zu regulieren oder sind derartige Bemühungen wenig sinnvoll?

Unsere Erfahrung was die Effizienz der Schadensregulierungsbeauftragten anbelangt, ist bedauerlicherweise auch hier wenig positiv. Wie so oft war die gesetzgeberische Initiative zu begrüßen. In der Praxis sind die Schwierigkeiten aber auch weiterhin sehr hoch.

Handelt es sich um kleinere Regulierungssummen, z.B. die Werkstattkosten wegen eines Kratzers in Höhe von 500 EUR, so ist es sicherlich sinnvoll, unmittelbar im Inland den Schaden zu regulieren. Hier ist die Abwicklung auch im Durch-

schnitt sehr positiv.

Anders sieht die Situation aus, wenn

- a) es sich um einen sehr hohen Schadensbetrag handelt. In diesen Fällen läuft der Vertreter an der engen Leine des ausländischen Versicherers und spielt nicht selten auf Zeit oder offeriert nur einen sehr geringen Schadensersatz;
- b) es sich um erhebliche Körperverletzungen handelt. In diesen Fällen wird nämlich von Amts wegen ein Strafverfahren in Spanien eingeleitet. Unsere Empfehlung ist hier, direkt in Spanien die Sache zu verhandeln und sich auch im Strafverfahren anwaltlich vertreten zu lassen. Nur wenn ausreichender Druck ausgeübt wird, ist mit einer hohen und schnellen Regulierung zu rechnen.

Besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang auch die Interessen von Dritten. In vielen Fällen, die der 4. KH-Richtlinie unterfallen, besitzen neben dem Geschädigten unmittelbar auch weitere Dritte, wie etwa Regress einer Vollkasko Versicherung, Regress eines SVT bei Verletzungen etc., Ansprüche in Spanien. Die Erfahrung lehrt, dass diese Interessen hochgradig gefährdet sind, wenn auf der Verursacherseite ein Schadensregulierungsbeauftragter eingeschaltet wird.

TIPP

Auch hier empfehlen wir schnell und effektiv durch Ihren Vertrauensanwalt unmittelbar in Spanien die Ansprüche anzumelden und durchzusetzen.

Frage 26

Die 5. KH-Richtlinie sieht einen alternativen Gerichtsstand alternativ für die Geltendmachung der Ansprüche aus einem Verkehrsunfall in Spanien z.B. in Deutschland, im Wohnsitzland des Geschädigten, vor. Ist dies mit Vorteilen für den Geschädigten verbunden?

Eine aufrichtige Antwort kann nur dahingehend lauten, dass eine Klage im Wohnsitzland des Geschädigten - z.B. in Deutschland - und nicht etwa im Land des Unfalles (in casu Spanien) keinerlei Vorteile für den Verbraucher mit sich bringt. Die Gründe sind:

- Ein versierter und tüchtiger Rechtsanwalt kann zur vollen Zufriedenheit des Geschädigten in 96 % der Fälle die Ansprüche erfolgreich verhandeln. Anstatt „sofort“ Klage in Deutschland einzureichen, sollte in Spanien vor Ort ein Vertrauensanwalt die Angelegenheit unter Beachtung der spanischen Besonderheiten, einschließlich der Mentalität verhandeln.
- In 4% der Fälle, die keine außergerichtliche Regulierung ermöglichen, raten wir auf jeden Fall auch vor einer Geltendmachung der Ansprüche vor einem deutschen, österreichischen oder schweizerischem Gericht ab. Folgende Gründe sprechen für unsere Empfehlung:
 - a) Die Klage muss sich nach spanischem materiellem Recht richten, dem Recht des Unfallortes. Das spanische Recht zu KH Schäden ist ein Minenfeld von Besonderheiten

und Ausnahmen. Wie soll ein deutscher Richter all diese Feinheiten berücksichtigen und in Erfahrung bringen? Dies kann selbst nicht durch die in Auftrag gegebenen Gutachten, die das Verfahren erheblich in die Länge schieben, erfolgen, da diese in Deutschland angefertigt werden und oftmals nicht die letzten Details der spanischen Rechtsprechung berücksichtigen.

- b) Wir dürfen auch nicht vergessen, dass die Entschädigungen wegen Körperverletzungen in Spanien oftmals erheblich höher ausfallen als in Deutschland, Österreich oder der Schweiz. Es wäre zu riskant, dass z.B. ein deutscher Richter, was ihm nicht zu verübeln wäre, im Lichte der deutschen Rechtslage z.B. nur einen Teilbetrag als Schadensersatz zuspricht, da er die spanischen Erhöhungskoeffizienten nicht kennt und auch nicht kennen kann. Soll das Optimum erreicht werden, so muss sich ein spanisches Gericht der Sache annehmen.
- c) Erschwerend kommt dann noch hinzu, dass ein deutsches, österreichisches oder schweizerisches Urteil in Spanien anerkannt und vollstreckt werden muss. Dies verursacht neue Kosten und in der Praxis ein zeit- und kostenintensives Anerkennungsverfahren in Spanien. Auch wenn auf EU- Ebene Urteile theoretisch schnell anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden sollen, ist dies in der Praxis noch lange nicht der Fall. Schnell kann solch ein Verfahren ein Jahr oder länger dauern. Die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Titels ist letztlich auch in Spanien mit hohen gesetzlichen Anwaltsgebühren verbunden. Diese werden bekanntlich in Spanien nicht von der Gegenseite erstattet.
- d) Ferner könnte die Vollstreckung eines ausländischen Ur-

teils in Spanien mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Da die EGVO 44/2001 eine Überprüfung von besonderen Zuständigkeitsregeln (z.B. die Verletzung von besonderen Zuständigkeitsregeln, z.B. für Versicherungssachen pp.), Art. 35 Abschnitt 3 i.V.m. Abs. 1 VO 44/2001 vorsieht, raten wir von kostspieligen Exkursionen auf diesen Minenfeldern ab.

- e) Ein weiteres Rechtshindernis ist die Einrede der Gerichtsanhängigkeit. In Spanien wird bekanntlich bei Körperverletzungen nicht unbedeutenden Ausmaßes von Amts wegen ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet. Innerhalb dieses Verfahrens werden aber auch die zivilrechtlichen Aspekte im Adhäsionsverfahren mitbehandelt. Dies schließt ipso iure die Geltendmachung im Rahmen eines weiteren Zivilrechtlichen Verfahrens, auch im Ausland aus.
- f) Eine Klage, die in Spanien eingereicht wird, führt zur Anwendung zum günstigeren spanischen IPR, das wiederum auf die für den Geschädigten vorteilhafteren Vorschriften verweist.

TIPP

Wir raten aus obigen Erwägungen eindringlich davor ab, Schadensersatzklagen außerhalb Spaniens einzureichen. Es besteht anderenfalls ein sehr hohes Risiko, dass a) weniger erstattet wird, b) Vollstreckungshindernisse in Spanien auf einen warten, c) erhebliche, nicht erstattungsfähige Verfahrenskosten (2 Verfahren) zu tragen sind und letztlich d) eine erhebliche Verfahrensdauer berücksichtigt werden muss.

Frage 27

Ist in Spanien zwischenzeitlich auch die 5. KH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt worden? Wenn ja, welches sind die wichtigsten Neuerungen?

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wurden durch das Gesetz 21/2007 vom 11. Juli 2007 wesentlich die Mindestdeckungssummen angehoben.

- Bei Personenschaden wird weit über die Vorgaben der 5. KH-Richtlinie eine Deckungssumme von 70 Mill. EUR je Schadensfall festgesetzt. Der Gesetzgeber hat für eine pauschale Deckungssumme je Schadensfall optiert, was für die Geschädigten von Vorteil ist. Spanien führt damit unbestritten die Liste der höchsten Entschädigungssummen in Europa an.
- Für Sachschäden wird die Deckungssumme auf maximal 15 Mill. EUR pro Schadensfall erhöht. Auch hier ist der Gesetzgeber über die EU Vorgabe hinausgegangen.

Diese Gesetzesänderung hat nicht nur wesentliche Bedeutung für die Schadenseratzansprüche von Geschädigten unmittelbar, sondern auch für deutsche, schweizerische oder österreichische Versicherungsgesellschaften (z.B. Vollkasko, SVT), die Regressansprüche in Spanien besitzen.

Weitere Änderungen des Gesetzes sind:

- Sollte das gegnerische Unfallfahrzeug nicht pflichtversichert sein, so haftet der Eigentümer persönlich, es sei denn, das Fahrzeug wurde ihm nachweisbar entwendet.
- Bei Fällen von Unfallflucht wird nunmehr auch ein Sachschadenersatz geleistet, wenn gleichzeitig ein „beträchtlicher“ Personenschaden (in der Regel bei einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 7 Tagen) eingetreten und zu ersetzen ist.
- Beachtung verdient auch die nunmehr eingeführte Ordnungswidrigkeit für den Fall, dass spanische Versicherungsgesellschaften nach Anspruchstellung nicht innerhalb von drei Monaten einen qualifizierten Regulierungsvorschlag unterbreitet haben. Sicherlich wird dies dazu beitragen, dass die bisher so beliebte Taktik spanischer Versicherungsgesellschaften „auf Zeit zu spielen“ schwieriger wird, da auch nach drei Monaten die Forderungen verzinst werden müssen.

Die Verjährungsvorschriften sind indes nicht angetastet worden. Weiterhin gilt die einjährige Verjährungsvorschrift mit der Folge, dass der Geschädigte innerhalb dieser kurzen 12 Monatsfrist seine Ansprüche nachweisbar bei der spanischen KH Versicherung anmelden muss.

3. TEIL

ENTSCHÄDIGUNGEN, DENEN KEIN KH SCHADEN ZU GRUNDE LIEGT

Frage 28

Welches sind die Prinzipien, um einen Ersatz für einen Personen- Schaden in Spanien geltend zu machen, der keinem Verkehrsunfall entspringt?

Überwiegend werden in Spanien die Schadens- und Schmerzensgeldansprüche nach dem Verschuldensprinzip beurteilt. Gefährdungshaftungsgesichtspunkte kommen nur ausnahmsweise spezialgesetzlich zur Anwendung. Die spanischen Richter orientieren sich gerne von der Tendenz der Anspruchshöhe her an den einschlägigen Schmerzensgeldtabellen, den baremos, auch wenn sie die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles von diesen Vorgaben abzuweichen.

4.TEIL

GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER (SVT) UND IHRE REGRESSE IN SPANIEN.

Einleitung:

Unter „Gesetzliche Sozialversicherungsträger“ (SVT) verstehen wir die Versicherer, die Leistungen der Sozialversicherung im Sinne des SGB² erbringen. Diese Versicherer unterliegen einem besonderem gesetzlichen Rahmen, was die Geltendmachung von Regressen in Spanien anbelangt.

Betroffen sind:

- Die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen.
- Die gesetzlichen Rentenversicherungen, wie: (vormals) BfA, LVA, nunmehr Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Die gesetzlichen Unfallversicherungen, wie z.B. Berufsgenossenschaften, öffentliche Versicherungsträger.
- Träger der Sozialhilfe.
- Bundesagentur für Arbeit.

Trotz der noch aufzuzeigenden Besonderheiten gibt es selbstverständlich eine Reihe von Gemeinsamkeiten zu den allgemeinen Regeln zum Regressrecht, siehe Teil I und V dieser Abhandlung. Daher empfehlen wir einem interessierten Leser, auch den allgemeinen Teil des Regressrechts mit seinen Antworten zu studieren, auch wenn seine Versicherung kein SVT ist.

² In der Schweiz ASTG und in Österreich ASVG.

Frage 29

Welches sind die wesentlichen Unterschiede zwischen einem normalen Regress und dem Regress eines SVT in Spanien?

Üblicherweise werden sämtliche rechtlichen Aspekte eines Verkehrsunfalls und seiner Erstattungsfähigkeit nach dem Recht des Unfallortes geregelt. Bei den SVT besteht aber die Besonderheit, dass nach der VO (EWG) 1408/71 vereinfacht ausgedrückt, das Recht am Sitze des Versicherers des Verletzten Anwendung findet, und nicht etwa das Recht am Unfallort³. Konkret sieht Art. 93 der VO 1408/71 vor, dass der Umfang des Regresses sich nach dem Recht des Versicherers bestimmt.

Das bedeutet in der Praxis:

- a) Für deutsche Versicherer findet die Vorschrift des Art. 116 X SGB Anwendung.
- b) Für Versicherer aus Österreich die Vorschriften des §§ 332 ff ASVG („Allgemeine Sozialversicherungsgesetz“)
- c) Für Versicherer aus der Schweiz die Vorschriften des Art. 72 ASTG.

Dies ist entscheidend für die Bestimmung

- des Rechtscharakters des Regresses (z.B. Zeitpunkt des Forderungsübergangs) und seine Grenzen

³ Die Verordnung (EWG) 1408/71 findet auch uneingeschränkt Anwendung auf die Regresse der SVT aus der Schweiz auf der Grundlage der bilateralen Abkommen.

-
- des Umfangs der ersatzfähigen Aufwendungen (Reha, Heilungskosten, Pensionen, Arbeitslosengeld, Lohnfortzahlung, etc.).
 - der Verjährung (kommt deutsches, schweizerisches oder österreichisches Recht zur Anwendung oder gar spanisches Recht?).

Frage 30

Ist es daher unzutreffend, wie in einigen Artikeln behauptet wird, dass der Regress sich nach Art. 82 des spanischem "Ley del Contrato de Seguro" (VVG) richtet?

Richtig. Es handelt sich um ein typisches Missverständnis. Art. 82 des spanischen „Ley de contrato de seguro“ (VVG) findet nur Anwendung für Regresse von Privaten Krankenkassen, soweit Aufwendungen geleistet worden sind, die außerhalb der gesetzlichen und obligatorischen Sozialversicherung liegen. Der Regress eines gesetzlichen SVT richtet sich eindeutig und zweifellos allein nach Art. 93 der VO (EWG) 1408/71, die wiederum auf § 116 XSGB⁴ verweist.

Dass sich der Regress letztlich nicht nach spanischem Recht richtet, ist wesentlich, da dies einen sehr viel weiteren Umfang der erstattungsfähigen Aufwendungen bedeutet. Der in Art. 82 der „Ley del Contrato de Seguro“ normierte Regress ist sehr viel limitierter.

⁴ In der Schweiz Art. 72 ASTG und in Österreich §§ 332 ff ASVG

Frage 31

Es ist zutreffend, dass in Spanien nur Heilungskosten auf dem Regresswege geltend gemacht werden können? Oder welche Ansprüche kann ich sonst noch in Spanien regressieren?

Deutsche, Österreichische und Schweizer SVT sind berechtigt, im vollem Umfang ihre gesamten Aufwendungen aus einer Heilbehandlung gegenüber dem spanischen Träger geltend zu machen, so als wäre es ein reiner Inlandsfall. Erstattungsfähig sind z.B.:

- Heilungskosten.
- Rehakosten.
- Lohnfortzahlung (Tagegeld).
- Sozialhilfe.
- Arbeitslosengeld.
- Erwerbsminderungsrente.
- Hinterbliebenenrente.

Dies ist nicht nur "theoretischer Natur, sondern wurde unlängst in einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 30.4.2008 bestätigt.

Frage 32

Sie haben nichts über ausgefallene Beiträge gesagt. Ich bin Vertreter einer Rentenversicherung. Können die ausgefallenen Pflichtbeiträge des Versicherten durch Regress in Spanien erfolgreich er-

stattet werden? Wann verjähren die Ansprüche?

Das ist ja eine gute Frage. Unsere Antwort lautet eindeutig JA, da nach deutschem Recht dies so vorgesehen ist. Diese Ansprüche sind von § 119 SGB X umfasst und daher auch in Spanien zu regressieren. Auch wenn diese Rechtsfrage noch nicht den Obersten Spanischen Gerichtshof beschäftigt hat, kann festgestellt werden, dass dieser Anspruch auch vom ausländischen SVT in Spanien geltend gemacht werden kann.

Hinsichtlich der Frage, wann diese Ansprüche indes verjähren, besteht in Spanien kein Konsens. Wir vertreten erfolgreich die Auffassung, dass sich auch die Verjährungsfristen nach deutschem Recht bestimmen.

Frage 33

Welche Verjährungsfrist gilt für die Geltendmachung einer Regressaktion eines gesetzlichen SVT in Spanien?

Auch zu dieser Frage finden Sie in Spanien keine einheitliche Meinung. Die wenigen Urteile, die hierzu ergangen sind, sind höchst unterschiedlich. Drei Theorien werden im wesentliche vertreten:

-
- Zum einen wird vertreten, dass die Verjährungsfrist des Regresses identisch ist mit der nationalen, z.B. deutschen Verjährungsfrist des gleichen Regresses. In Deutschland wären dies bei einem SVT drei Jahre für den Fall einer unerlaubten Handlung. Für die Schweiz wäre die Frist 2 Jahre⁵.
 - Zum anderen wird vertreten, dass die Verjährungsfrist der allgemeinen Verjährungsfrist des spanischen CC entspricht, sofern keine besondere Ausnahmerebestimmung greift, mithin 15 Jahre. Diese Frist würde bei sämtlichen SVT greifen.
 - Als Mindermeinung wird letztlich die Auffassung vertreten, dass sich die Verjährung allein nach spanischem Recht richtet. Handelt es sich um eine unerlaubte Handlung (z.B. Unfall), so würde die Frist 1 Jahr und 3 Jahre in Katalonien betragen.

Schweigen tun diese Urteile indes auch hinsichtlich folgender wichtiger Aspekte:

- Ab wann beginnen diese Fristen zu laufen? Ab dem Moment des Unfalltages oder im Moment der geleisteten Aufwendungen durch den SVT? Seit dem Moment des gesetzlichen Forderungsübergangs oder gar seit dem Eintritt des Heilungserfolges des Verletzten?
- Welche Wirkungen hat die Verjährungsunterbrechung durch den Geschädigten?

⁵ Die Verjährungsfrist bei Verkehrsunfällen beträgt nach Art. 83 SVG 2 Jahre. Für andere außervertragliche Haftungsfälle nur 1 Jahr.

Diese Rechtsfragen sind extrem wichtig, da wir nur anhand der richtigen Antwort fehlerfrei den Verjährungszeitraum auf den Tag genau berechnen können.

Frage 5 bietet die Antwort für die Berechnung der Verjährung. Selbst im ungünstigsten Fall der 1-jährigen Verjährungsfrist fällt positiv ins Gewicht, dass diese kurze Frist sehr elastisch angewandt werden kann, wenn man sich auskennt. Die Ausführungen zu Frage 5 können selbstverständlich nur eine "Einleitung" zum Thema Unterbrechung der Verjährung und Berechnung derselben darstellen.

Es ist indes zu berücksichtigen, dass mit Inkrafttreten der EG VO 864/2007 am 12.1.2009 die Verjährung der Regressaktion, sowohl für die SVT als auch die anderen Versicherungsgesellschaften, sich nach Maßgabe des Art. 19 nach ihrem Heimatrecht richten wird. Dies sind sehr gute Nachrichten, da:

- a) die langwierigen Auseinandersetzungen hinsichtlich der anwendbaren Verjährungsvorschriften für den Regress von SVT der Vergangenheit angehören werden.
- b) ausländisches Recht in Spanien zu längeren Verjährungsfristen - gegenüber der einjährigen Verjährungsfrist nach spanischem Recht - verhelfen wird.

TIPP

Kein SVT sollte vorschnell das Handtuch werfen, wenn seit dem Unfallereignis und der Anmeldung der Ansprüche bereits ein Jahr vergangen ist. Wie obige Ausführungen deutlich veranschaulichen, sind diese Fälle nicht hoffnungslos.

Sie rufen nur nach einem spezialisierten Rechtsanwalt, der sich für Ihre Interessen einsetzt.

In unserer Kanzlei wurden unzählige, bereits von Mandanten für "Tod" erklärte Akten wieder ins Leben zurück gerufen. Da wir auch keine Abrategebühr in Rechnung stellen, ist es für unsere Mandanten stets interessant, auch auf den ersten Blick aussichtslose Fälle noch einmal durch einen Spezialisten untersuchen zu lassen.

Frage 34

Sie haben soeben drei unterschiedliche Lösungswege für die Verjährungsfrist in Spanien vorgestellt. Welcher ist nach ihrer Auffassung der richtige?

Um die Interessen unserer Mandanten auch in Zukunft optimal vertreten zu können, müssen wir an dieser Stelle etwas vorsichtig sein, um nicht das gesamte Know-how, namentlich die Argumentationswege preiszugeben. Aufgrund der verschiedenen Variablen, namentlich Internationaler Regress, spanisches IPR, ausländisches und EU Recht, ist es erforderlich, dass Ihr Vertrauensanwalt in jedem Einzelfall die Elemente überprüft und seine Argumentation in Ihrem Interesse auslegt. Wir sprechen hier von einer maßgeschneiderten, auf den Fall zugeschnittenen Argumentation. Diese hängt natürlich auch wesentlich vom Wissenstand des spanischen Verhandlungspartners ab. Auch dies müssen wir bei den Verhandlungen berücksichtigen. Ziel ist es in jedem Fall, die günstigste Verjährungsregelung aufzugreifen und zu begrün-

den.

Was die Prozesstaktik in schwierig gelagerten Fällen anbelangt, so ermöglicht unsere Prozessstrategie die Anwendung und Bestätigung der 15 jährigen Verjährungsfrist. Dieses "Know-how" können wir zum Schutze unserer Mandanten, wofür wir um Verständnis bitten, nicht an dieser Stelle weiter vertiefen.

TIPP

Als SVT sollten Sie stets davon ausgehen, dass die Verjährungsfrist 15 Jahre in Spanien beträgt, bevor sie einen Vorgang als aussichtslos abschreiben. Wir prüfen und entscheiden mit Ihnen gemeinsam, ob diese Frist erfolgreich durchzusetzen ist oder nicht.

Frage 35

Ist denn die Verjährungsfrist bei rein inländischen Fällen in Spanien eindeutig festgelegt? Wie sieht die Verjährungsfrist für diese Fälle ohne Auslandsbezug in Spanien aus, wenn ein spanischer gesetzlicher SVT rein spanische Ansprüche verfolgt?

Es wird Sie überraschen, aber auch hier herrscht Unsicherheit. Warum sollte es Ihnen nicht spanisch vorkommen? Art. 117

des spanischen "Ley General de la Seguridad Social" (vergleichbar mit dem deutschen SGB, oder ASTG oder ASVG) hüllt sich in Schweigen hinsichtlich der Verjährungsfrist für Regressansprüche. Auch ein Blick in die spanische Rechtsprechung hilft kaum weiter, da keine einheitliche Rechtsauffassung vorzufinden ist. Einige Urteile sprechen von einem Jahr, wie bei einem Verletzten bei einem Unfall⁶. Andere Urteile wiederum, bedauerlicherweise mit größerem Gewicht, gehen davon aus, dass die Rechtsnatur des Regresses der gesetzlichen spanischen SVT unabhängig von der Forderung des Verletzten zu sehen ist. Daher soll die 15 jährige Frist gelten.

Wir vertreten die Rechtsauffassung, dass die 15 jährige Frist korrekt ist. Ein Regress, so die systematische Auslegung des spanischen VVG, geht weiter als eine normale Legalzession. Diese Überlegungen finden auch Anwendung bei der erfolgreichen Durchsetzung von Ansprüchen deutscher SVT in Spanien.

⁶ In der Region Katalonien beträgt die Frist 3 Jahre. Sind die Verletzungsfolgen aufgrund eines ärztlichen Kunstfehlers eingetreten, so handelt es sich um eine vertragliche Haftung, die in 3 oder 10 Jahren (abhängig von den Besonderheiten des Falles) verjährt. Aber 90% der Regressansprüche in Spanien haben ihren Ursprung in unerlaubten Handlungen.

Frage 36

Warum sind Sie der Auffassung, dass die Rechtsnatur des Regresses eines spanischen SVT auch Bedeutung hat für den Erfolg eines Regresses eines deutschen SVT in Spanien?

Jetzt wird die Angelegenheit ein klein wenig technisch. § 116 X des SGB spricht von "Forderungsübergang" anstelle von einer "Forderungsabtretung". Ferner sagt § 116 X SGB aus, dass der Forderungsübergang erfolgt, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistenden Schadenersatz beziehen. Auf Deutsch heißt dies: Keine Forderung wird abgetreten; **ein automatischer Forderungsübergang existiert ab dem Moment, wo eine Verpflichtung besteht, Sozialleistungen zu erbringen. Dies ist üblicherweise im Moment des Schadenereignisses der Fall.**

Mit anderen Worten: Der Forderungsübergang eines gesetzlichen SVT besitzt entschieden eine unterschiedliche Rechtsnatur im Vergleich zur typischen „cessio legis“, der Forderungsabtretung. In der herrschenden spanischen Rechtsprechung wurde deswegen aufgrund der besonderen Rechtsnatur des SVT eine Verjährungsfrist von 15 Jahren angenommen, im Gegensatz zur üblichen Frist von einem Jahr bei unerlaubter Handlung, die Anwendung finden würde, soweit der Regress sich auf einen normalen Forderungsübergang nach dem BGB handeln würde.

Dies sind die Argumentationsleitlinien, die unsere Rechtsauffassung stützen, die Rechtsnatur des Regress des § 116 SGB

X gleichzustellen mit dem Regelungsinhalt des Art. 117.4 der Ley General de la Seguridad Social. Ergo müssen wir von einer 15jährigen Verjährungsfrist ausgehen.

Frage 37

Ist es denn in der Praxis nicht eher unrealistisch, dass außergerichtlich die Gegenseite eine längere Verjährungsfrist von einem Jahr akzeptiert?

Es kommt sehr auf die Gesamtumstände an. Es ist sicherlich zutreffend, dass die spanische Versicherung stets versuchen wird, sich auf die einjährige Frist zu stützen, damit keine Zahlungen geleistet werden müssen. Aber dies sind "wackelige Ausreden" der Gegenseite, die von einem versierten Anwalt schnell entkräftet werden können. Merkt der Sachbearbeiter auf der Gegenseite, dass der Anwalt sich zu 100% gut auskennt, dann ist er schneller bereit, den wohl begründeten Argumenten zu folgen und eine längere Verjährungsfrist zu akzeptieren.

In vielen Fällen erreichen wir außergerichtlich, dass die Gegenseite eine Verjährungsfrist über ein Jahr akzeptiert. Alles hängt von Kenntnissen des Anwaltes ab und wie stark er mit seinen Kenntnissen argumentieren kann. Als Faustregel muss trotzdem festgehalten werden, dass je früher die Ansprüche angemeldet und angemahnt werden, desto effektiver sich außergerichtlich die Forderung durchsetzen lässt.

Frage 38

Ich arbeite für eine gesetzliche SVT. Bedauerlicherweise erfahren wir zu spät von einem Unfall. Wir erfahren dies normalerweise erst nach einem Jahr und dann wird uns entgegen gehalten, dass die Ansprüche bereits verjährt sind. Gibt es nach Ihrer Auffassung nicht eine Möglichkeit, dass wir früher von einem Unfallereignis und unserer Eintrittspflicht Kenntnis erlangen und so ohne Verzug die Verjährung unterbrechen können? Gibt es nicht eine "Informationszentrale Spanien" wo unsere Versicherten im Fall eines Unfalls geführt werden können?

Sie haben Recht. Obige Ausführungen sind als "Medizin" zu verstehen für den Fall, dass bei einem Regress eines SVT die spanische Gegenseite die Einrede der Verjährung erhebt. Zutreffend ist auch, dass Verhandlungen, bei denen Sie innerhalb eines Jahres die Verjährung unterbrochen haben, unter einem ganz anderen Stern stehen. Diese Verhandlungen sind schneller und es bedarf keines langen Hin und Her.

Bedauerlicherweise gibt es in Spanien keine Zentralstelle, die darüber Auskunft geben kann. Allein Ofesauto in Spanien übernimmt in etwa die Rolle der GDV- Dienstleistungs-GmbH & Co. KG. Auskünfte über Unfallopfer gehören indes nicht zum Dienstleistungsangebot. Es gibt daher weder für einen ausländischen Versicherer noch für eine SVT in Spanien eine öffentliche Stelle, die Auskunft über Verletzte in Spanien geben kann. Dies ist sicherlich auch oft der Grund dafür, dass spanische Versicherer die Einrede der Verjäh-

rung erheben können.

Den obigen Ausführungen können Sie aber entnehmen, dass Sie sich mit diesen Ausreden nicht zufrieden geben müssen.

Frage 39

Unabhängig von der Verjährung haben wir nicht selten mit der Einrede der Forderungsverzichtserklärung zu kämpfen, die vom Verletzten, ohne unsere Kenntnis, direkt mit dem spanischen Versicherer unterzeichnet worden ist. In diesen Fällen hören wir von der spanischen gegnerischen Versicherung dann immer wieder: Sorry, aber Sie kommen zu spät, da der Verletzte bereits eine Forderungsverzichtserklärung unterzeichnet und mit dieser auf sämtliche Ansprüche, die aus dem Unfall herrühren, gleich ob bekannt oder nicht, verzichtet hat. Was können und sollen wir in dieser Situation unternehmen?

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Erstens sollten Sie nicht vergessen, dass die Rechtsnatur des Regress gestützt auf § 116 X SGB⁷ mit sich bringt, dass ein Forderungsverzicht unterzeichnet durch den Geschädigten

⁷ Gleiche Rechtsnatur im Falle der Schweiz, Art 72 ASTG. Siehe Heli Kieser, "ATSG Kommentar", Schulthess 2003, Seiten 748 ff. In Österreich §§ 332 ff ASVG

unwirksam ist. Dies gilt für sämtliche Ansprüche, die mit dem Schadensereignis automatisch auf die gesetzliche SVT übergehen. Ihr Vertrauensanwalt in Spanien muss die Gegenseite dann darüber aufklären, dass a) § 116 X SGB Anwendung findet und (b) die Rechtsnatur des Forderungsübergangs spezieller Natur ist.

Beherrscht Ihr spanischer Interessenvertreter nicht perfekt diese Klaviatur, so wird er keinen Erfolg für Sie erzielen. Unsere Erfahrung lehrt, dass mit Geduld, Ausdauer und klaren Ideen jeder spanischer Gegenspieler davon überzeugt werden kann, dass eine Forderungsverzichtserklärung, die über „sämtliche“ Ansprüche verfügt, unwirksam ist. In diesem Zusammenhang hat auch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Spanien vom 23.11.2007 für Klarheit gesorgt und die Wirksamkeit von Verzichtserklärungen zum Nachteil von Dritten erheblich eingeschränkt

Zweitens gilt auch hier die Weisheit, dass Vorsorge besser ist als Nachsorge. Sobald Sie von einer Eintrittspflicht Ihres Hauses „Wind bekommen“ haben, sollten Sie schnell handeln, da Ihr Versicherter gar schon in dieser Phase dabei ist, über seinen Anwalt einen Vergleich zu verhandeln. Mandatieren Sie schnell Ihre spezialisierte Vertrauenskanzlei, damit diese schnell die Ansprüche anmeldet.

TIPP

U.U. wäre auch zu überlegen, ob Sie, sofern dies möglich ist, Ihre AVB dahingehend abändern, dass eine Offenlegungspflicht für Auslandsschäden aufgenommen wird bzw. eine Anzeigepflicht über den bevorstehenden Abschluss eines Vergleiches.

Frage 40

Kann ein gesetzlicher SVT seine Ansprüche über einen Schadensregulierungsbeauftragten geltend machen - 4. KH-Richtlinie?

Während des Gesetzgebungsverfahrens zur KH Richtlinie wurde intensiv darüber diskutiert, auch die Regressansprüche dem Schutz der erleichterten Rechtsverfolgung im Inland durch den Schadensregulierungsbeauftragten zu unterstellen. Diese Möglichkeit wurde dann aber wieder fallen gelassen. Sie müssen die Ansprüche weiterhin in Spanien direkt bei der gegnerischen Versicherung geltend machen.

Gleichwohl haben wir vereinzelt in einigen Akten gesehen, dass im guten Glauben in Abweichung von obiger Regelung SVT ihre Regressansprüche beim Schadensregulierungsbeauftragten angemeldet haben.

Wir können von dieser Vorgehensweise nur eindringlich warnen. Einige Gründe, die dagegen sprechen, haben wir bereits genannt.

- Wie aufgezeigt, handelt es sich bei der Verjährung der Ansprüche stets um einen sehr sensiblen Bereich, der aus der Nähe überwacht werden muss. Bei hohen Beträgen ist es geradezu utopisch zu glauben, dass ein Schadensregulierungsbeauftragter aus Spanien grünes Licht bekommt, um Sie glücklich zu stellen. Erst Recht werden Sie keinen Schadensregulierungsbeauftragten finden, der der Argumentation für eine 15 jährige Verjährungsfrist folgen kann.

-
- Da spanisches Recht letztlich die Summe regelt, die Sie ersetzt erhalten, macht es mehr Sinn, in Spanien auf Spanisch die Angelegenheit zu verhandeln, damit das Optimum für Sie erreicht werden kann.
 - Unterschätzen Sie auch nicht den potentiellen Interessenskonflikt des Schadenregulierungsbeauftragten. Er wird für den ausländischen Versicherer tätig und muss letztlich die Vorgaben aus Spanien, so wenig wie möglich zu erstatten, blind befolgen.
 - Verletzungen führen in Spanien fast immer bei mittlerem Ausmaß zu einem Strafverfahren. Die zivilrechtliche Seite, Erstattung der Aufwendungen pp. sollte nie von der strafrechtlichen Seite getrennt werden, da oftmals auch im Strafverfahren Schadensersatzansprüche mit beschrieben werden.

TIPP

Möchten Sie das Optimum an Regressquote in Spanien erreichen, so dürfen Sie nicht versuchen, die Ansprüche über den Schadenregulierungsbeauftragten zu verhandeln. Der bestehende Interessenkonflikt schmälert nicht unerheblich Ihre Regressquote. Lassen Sie Ihre Ansprüche anwaltlich durchsetzen.

Frage 41

Habe ich als Arbeitgeber die Möglichkeit, Lohnfortzahlung (Tagegeld) als Regress beim spanischem Unfallverursacher und seiner Versicherung geltend zu machen? Wie ist hier ggf. die Verjährungsfrist für die Geltendmachung dieser Ansprüche?

Durchaus steht Ihnen dieses Recht auch in Spanien zu. Da Sie aber kein gesetzlicher SVT sind, können Sie diese Ansprüche nicht Kraft Art. 93 der VO (EWG) 1408/71 durchsetzen. Sie müssen sich auf allgemeine Bestimmungen des spanischen Código Civil stützen.

Die Verjährungsfrist richtet sich nach spanischem Recht, wobei mal wieder der spanische Gesetzgeber und die Rechtsprechung nicht eindeutig sind. Einige Urteile tendieren in Richtung Bejahung einer 15 jährigen Frist. Im schlechtesten Fall müssten Sie von einem bzw. drei Jahren in Katalonien für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und drei Jahre für Fälle vertraglicher Ansprüche (z.B. Arzthaftung) ausgehen. Da Sie aber als Arbeitgeber einer der ersten sind, der Kenntnis vom Unfall Ihres AN erhält, werden Sie kaum Schwierigkeiten haben, die Ansprüche rechtzeitig und formgerecht in Spanien anzumelden.

Frage 42

Ist denn auch die Lohnfortzahlung (Tagegeld), die von einem SVT geleistet wird, regressfähig?

Dieser berechnete Anspruch ist auch von Art. 93 der VO

(EWG) 1408/71, die auf § 116 X SGB Bezug nimmt, umfasst. Die allgemeinen Ausführungen zum Regress eines SVT finden auch auf diesen Typus von Ansprüchen uneingeschränkt Anwendung.

Frage 43

Wie kann es im Lichte obiger Ausführungen sein, dass wir in vielen Fällen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Lohnfortzahlungsansprüchen in Spanien hatten und uns die spanische Versicherung darauf verwies, dass die Ansprüche aus Lohnfortzahlung bereits unmittelbar an den Geschädigten bezahlt wurden. Kann dies sein und was müssen wir unternehmen, um diese Ansprüche erfolgreich durchzusetzen?

Diese Frage hat ihren Ursprung in einem Missverständnis über die Rechtsnatur dessen, was in der spanischen Sprache unzutreffend "Lohnfortzahlung" ("indemnización por días de baja") genannt wird. Die Schadensersatztabellen, die in Spanien die Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall pauschalisieren, sprechen fälschlicherweise "días de baja" (Lohnfortzahlung). Gleichwohl werden diese Beträge umfasst vom allgemeinen Schadensersatzanspruch, der dem Verletzten zusteht und Teil des Schmerzensgeldes des Geschädigten ist. Es handelt sich demnach eigentlich gerade nicht um eine Erstattung der "Lohnfortzahlung". Dies wiederum ist für Ihre Interessen positiv, da die Komponente der Arbeitsunfähigkeit in Gestalt der geleisteten Schmerzensgeldbeträge an den Verletzten unmittelbar Ihren Ansprüchen auf Regress

der Lohnfortzahlung nicht zum Nachteil gereichen kann.

Ihre Regressansprüche wegen Lohnfortzahlungen bleiben gänzlich unberührt.

Folglich können Sie erfolgreich die Ausrede der spanischen Seite abwehren und durch Ihren Vertrauensanwalt die Ansprüche durchsetzen lassen.

Frage 44

Wiederholt haben wir gehört, dass der Regress wegen Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten nicht erfolgreich in Spanien gelten gemacht werden kann. Ist dies zutreffend?

Nein. Diese Auskunft ist falsch. Unsere bisherigen Ausführungen haben verdeutlicht, dass der Regress und sein Umfang eines SVT sich nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Heimatlandes richtet, namentlich SGB, ASTG, ASVG etc.. Demzufolge können die Erwerbsminderungs- (Invalidität) und Hinterbliebenen Rente zweifellos in Spanien geltend gemacht werden. Dieser Aspekt, der bereits in einigen Urteilen auf Landgerichtsebene bejahrt wurde, wurde zum ersten Mal in Spanien vom Obersten Gerichtshof mit Urteil von 30.4.2008 bestätigt.

Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass spanische Versicherungsgesellschaften sehr ungern diese Positionen verhandeln. Wir sind zuversichtlich, dass das jüngste Urteil des spanischen Obersten Gerichtshofes zu einer Ver-

besserung der Regulierungspraxis führen wird. Hintergrund ist, dass ein Regress eines spanischen SVT sehr viel limitierter ist und allein die Heilungskosten umfasst. Auch wenn die Gesetzeslage eindeutig ist und nationale, spanische Vorschriften nicht den Umfang des Auslandsregresses beschränken können, muss in der Praxis immer wieder hart verhandelt werden, um auch diese Positionen erfolgreich zu verhandeln. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir in vielen Fällen für unsere Mandanten auch außergerichtlich durchsetzen, dass die Rentenansprüche kapitalisiert und an den SVT ausgezahlt werden.

Erfolgreich verhandeln kann Ihr Berater nur, wenn er weiß, wovon er spricht und er seine Hausaufgaben gemacht hat.

Frage 45

Die Verjährung wurde wirksam unterbrochen. Gleichwohl haben wir jetzt das Problem, dass die Gesamthöhe unseres Regresses deutlich über die Höchstdeckungssumme der spanischen Versicherung liegt. Wir haben deswegen versucht, den Differenzbetrag beim Unfallverursacher geltend zu machen. Dieser wendet nunmehr ein, dass unsere Ansprüche ihm gegenüber verjährt sein sollen, da wir die Verjährung ihm gegenüber bisher nicht unterbrochen haben. Kommt er mit diesem Einwand durch?

Nein. In dieser Hinsicht ist die spanische Rechtsprechung

endlich einmal eindeutig. Die gegenüber dem Versicherer eingetretene Verjährungshemmung wirkt auch gegen den Verursacher des Schadens in Spanien. Haben Sie die Ansprüche fristwährend angemeldet und die Verjährung wurde wirksam unterbrochen, so kann sich der Fahrer oder der Halter nicht erfolgreich auf die Einrede der Verjährung berufen. Jetzt sollte Ihr Vertrauensanwalt schnell nach vollstreckbarem Vermögen der Anspruchsgegner in Spanien suchen.

Frage 46

In der täglichen Regulierungspraxis haben wir Schwierigkeiten beim Nachweis der unfallbedingten Aufwendungen. Auch vor Gericht haben wir schon vereinzelt eine Niederlage erlitten, da der spanische Richter den Beweis als nicht erbracht angesehen hat. Was können wir in der Zukunft unternehmen, um die Schadenspositionen besser darzulegen und für Beweiszwecke verwertbar zu gestalten?

Uns ist bewusst, dass es für SVT und Krankenkassen insbesondere oftmals sehr schwierig ist, die Belege der unfallbedingten Aufwendungen für den VN zu sammeln.

Hintergrund ist, dass die Rechnungen nicht an die KK gerichtet sind, sondern an den Verletzten selbst, es handelt sich um Aufwendungen, die im Gesetz und in Tabellen verankert sind und keinen Beleg erfordern, die Unzahl der Belege erschwert die Arbeit etc.. Nicht selten haben Sie als SVT auch nur einen Computerausdruck in einer Excel Tabelle als Ge-

samtsumme der Aufwendungen.

Es bedarf keiner Vertiefung, dass derartige interne Auflistungen nicht ausreichend sind, um den Beweis vor Gericht zu führen, dass diese Aufwendungen tatsächlich entstanden und deswegen regressfähig sind.

Wir würden sogar behaupten, dass ca. die Hälfte der abgewiesenen Klagen von SVT in Spanien auf dieses Problem der schlechten Beweislage zurückzuführen sind. Schuld an dieser mangelhaften Aufbereitung der Dokumente trägt indes nicht der SVT, auch nicht der spanische Richter, sondern allein der mit der Interessenvertretung von Ihnen Beauftragte.

Wie sollten die Aufwendungen professioneller aufbereitet werden, damit Sie außergerichtlich, und notfalls auch vor einem spanischen Gericht, kein Waterloo erleben müssen?

- Zum Nachweis der erbrachten ärztlichen Heilbehandlungen ist Beweis anzutreten durch Aussage des Verletzten, der Ärzte pp.
- Eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, notariell beglaubigt, des Verletzten und des behandelnden Arztes wirkt oftmals Wunder.
- Bankauszüge oder ähnliche Beweismittel zum Nachweis der Zahlungen sollten im Bestreitensfalle auch beigebracht werden können. Sollte der Verletzte diese Beweise nicht beschaffen können, so fragen wir auch direkt beim Erbringer der Leistung (z.B. Reha - Zentrum) nach und bitten um Bestätigung, dass die Rechnung von der KK ausgeglichen wurde.

-
- Sollte die Rechnung auf Namen des Verletzten lauten, aber von der KK direkt bezahlt worden sein, so erklären wir dem Richter oder Sachbearbeiter die Vorgehensweise im Ausland. Es ist nicht notwendig, dass die Rechnung unbedingt auf den Träger lautet, entscheidend ist, dass sie vom ihm bezahlt worden ist.
 - Ergeben sich die Regresspositionen aus dem Gesetz, so weisen wir als Kenner des ausländischen Rechts diese Positionen auch anhand der einschlägigen Gesetze und Tabellen nach. Hilfsweise verweisen wir auf die Ausgleichsabkommen der Krankenhäuser und der spanischen SVT, die belegen, dass z.B. die deutschen Beträge durchaus rechtens sind.

Auf keinen Fall darf es vorkommen, dass berechtigte Ansprüche aufgrund mangelhafter Aufbereitung der Belege und Rechnungen abgeschrieben werden müssen. Dies geschieht aber öfters als man glauben mag.

TIPP

Ihr Vertrauensanwalt muss sich auskennen, die Lücken in der Beweisführung im Vorfeld aufdecken und anhand des ausländischen Rechts, das wir kennen, die Lücken schließen. Kreativität und Durchsetzungsvermögen sind gefragt. Auf keinen Fall kommen Sie mit einer 0815 Bearbeitungsweise zum gewünschten Erfolg.

Es ist richtig, dass Sie z.B. aus der deutschen Perspektive argumentieren könnten, dass der Regressanspruch bei einem SVT unabhängig davon entsteht, ob die Aufwendungen bereits getätigt worden sind oder nicht.

Der Forderungsübergang erfolgt ipso iure im Moment des Schadensereignisses und nicht etwa erst mit der Zahlung. Gleichwohl empfehlen wir auch hier, praktisch zu denken und unnötige Hindernisse schon im Vorfeld aus dem Weg zu räumen. Es ist mehr im Interesse unserer Mandanten, dass wir schnell den Regress verhandeln anstatt über Jahre und Instanzen hinweg einen "leading case" zu gewinnen.

Frage 47

Dies alles erscheint sehr interessant. Aber in der Praxis sind ein großer Teil unserer Klagen in Spanien abgeschmettert oder nur zum geringsten Prozentsatz gewonnen worden. Ist es nicht so, dass in der Praxis in Spanien alles anders aussieht und man selten etwas gewinnt?

Ihre Frage ist ehrlich und direkt. Unsere Antwort auch.

Es ist richtig, dass in Spanien zwei Faktoren zusammen spielen, die Ihnen ohne kompetenten Beistand durch einen spezialisierten Versicherungsanwalt leicht das Genick brechen können:

- a) Kaum ein Anwalt kennt sich in Spanien als Spezialist im Versicherungsrecht in all seinen Verästelungen aus. Finden Sie gerade noch einen Anwalt, der sich im rein nationalen Versicherungsrecht in Spanien halbwegs auskennt, so gleicht die Suche nach einem Spezialisten mit internationalen Kenntnissen und Erfahrungen der Suche

nach der Nadel im Heuhaufen.

- b) Aber auch die spanischen Gerichte bekleckern sich nicht mit mehr Ruhm. Internationale Kenntnisse des Versicherungs- und Regressrechts fehlen hier in erst- und zweitinstanzlichen Spruchkörpern gänzlich.

Wir müssen uns aber auch vor Augen halten, dass ein spanischer Richter nicht unbedingt die Vorschrift des § 116 X SGB kennen muss. Gleiches gilt für den größeren Umfang des ausländischen Regressrechts im Vergleich zu rein spanischen Fällen, in denen SVT Kläger sind.

Wird der spanische Richter nicht durch einen versierten und erfahrenen Anwalt regelrecht an der Hand geführt, so wird er mit 100%iger Wahrscheinlichkeit Ihren Fall wie einen normalen Inlandsfall behandeln und zu Ihren Ungunsten entscheiden.

Die Verantwortung für das Obsiegen oder Scheiten liegt vornehmlich bei Ihrem Anwalt, insbesondere wie er die Ansprüche darlegt und begründet. Ist Ihr Anwalt versiert, so darf es eigentlich in nur wenigern Ausnahmefällen zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen, da er die Ansprüche erfolgreich im Vorfeld verhandeln muss.

Führt Ihr Anwalt den spanischen Richter mit entsprechenden Ausführungen im Schriftsatz an der Hand, so ist es sehr wahrscheinlich, dass dem Richter die Argumente einleuchten und die Klage zugesprochen wird.

Das gleichwohl so viele SVT in Spanien Schiffsbruch erleiden, ist aber nicht verwunderlich. Wir müssen realistisch bleiben:

Einen erfahrenen Anwalt zu finden, der a) spanisches Schadensersatzrecht aus dem „ff“ kennt, (b) im spanischem IPR auch zu Hause ist, (c) EU Recht beherrscht und letztlich noch die Systematik des deutschen, schweizerischen und österreichischen Regressrechts einschließlich der Sprache kennt, ist sehr schwierig.

Die guten Nachrichten sind trotzdem, dass gute Erfolgsaussichten bestehen, wenn Ihr Anwalt exzellente theoretische Kenntnisse besitzt, die eingebettet sind in einer langjährigen anwaltlichen Praxis. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so sollten 95% der gerichtlichen Klagen zugunsten der SVT ausgehen.

Frage 48

Ihre Antwort lässt Hoffnung keimen. Aber auch unsere Befürchtungen werden bestätigt. Wie hoch ist denn in etwa der Prozentsatz der von SVT in Spanien gewonnenen Klagen?

Wir schätzen, dass ca. 50% der Urteile, die in Regressfällen von SVT in Spanien gefällt werden, zugunsten der SVT ausgehen. Dies bedeutet, dass ca. 50% der gefällten Urteile negativ ausgehen. Diese Zahlen sind aber de facto negativer als sie auf dem ersten Blick erscheinen mögen. In den 50% der obsiegenden Urteile sind bereits die von unseren Kanzleien erstrittenen positiven Urteile enthalten, die die Gewinner-Quote erheblich erhöhen.

Würden wir unsere Urteile außen vor lassen, so schätzen

wir die Trefferquote bei maximal 30%. Die Quote abgewiesener Urteile dürfte dann bei sicherlich 70% der Verfahren liegen.

Frage 49

Für welchen Prozentsatz erfolgreicher Verfahren steht die Versicherungs- und Bankenzentrale Spanien, Ihre Kanzlei?

Die von uns eingeleiteten Verfahren, soweit diese überhaupt in Ausnahmefällen, wie obige Ausführungen gezeigt haben, notwendig sind, repräsentieren eine Erfolgsquote von 95%. Dies ist kein Zufall, sondern beruht auf folgenden Umständen:

- a) Wir schätzen vorab sehr realistisch die Erfolgsaussichten eines Verfahrens ein. In Fällen, in denen wir keine Erfolgsaussichten sehen, weil z.B. selbst bei Annahme der günstigsten Verjährungsregelung diese Ansprüche verjährt sind, führen wir keinen Prozess, auch wenn die Mandanten dies wünschen. Ausnahme sind Verfahren, die als "leading case" eine wichtige Rechtsfrage klären sollen. Es macht keinen Sinn, Verfahren einzuleiten, die einen zusammen mit der Mandantschaft Jahre beschäftigen und hohe Kosten verursachen, wenn nicht a priori sehr gute Erfolgsaussichten gegeben sind.
- b) Eine sehr selektive Auswahl der Verfahren hilft entscheidend, keine falschen Hoffnungen bei unseren Mandanten aufzubauen und erfolgreicher zu sein.

-
- c) Unsere Präsenz in Deutschland, die deutsche Arbeitsweise und sicherlich auch die deutschen, spanischen und europäischen Rechtskenntnisse tragen dazu bei, dass wir vor spanischen Gerichten einen Ruf als **die Versicherungs- und Bankenkanzlei** für ausländische Mandanten gewonnen haben. Spanische Richter wissen, dass wir, wenn wir uns für einen Mandanten bestellen, unser Metier bestens beherrschen und unsere Schriftsätze zwingend sind. Es ist einfacher, der Beste in einer Spezialisierung zu sein, als vieles gleichzeitig als der Beste erledigen zu wollen.

Frage 50

Einer unserer Versicherten hat einen Unfall in Spanien erlitten. Er wurde in Spanien stationär behandelt und nun verlangt die Spanische Sozialversicherung (INSS) die verauslagten Behandlungskosten, die wir bereits beglichen haben. Beim Versuch, uns mit diesen Zahlungen wieder schadlos halten zu wollen bei der gegnerischen Versicherung des spanischen Unfallverursachers, wurde uns lapidar mitgeteilt, dass wir keine Regressmöglichkeiten haben. Ist diese Aussage zutreffend und welche Regressmöglichkeiten habe ich anderenfalls?

Man hat Ihnen eindeutig eine falsche Auskunft gegeben. Nach unserer Auffassung ist die Verordnung (EWG) 408/71

eindeutig. Aber auch unabhängig vom dieser VO (EWG) 1408/71 haben Sie auch nach dem spanischen BGB das Recht, den Verursacher in Regress zu nehmen, da Sie Aufwendungen für einen Dritten geleistet haben.

TIPP

Lassen Sie sich also nicht mit fadenscheinigen Ausreden abweisen. Lassen Sie die Sache durch einen spezialisierten Anwalt klären.

Frage 51

Dies ist eine gute Nachricht, aber wenn wir die Rechnung der spanischen INSS zur Zahlung vorgelegt bekommen, sind in vielen Fällen schon die Regressansprüche verjährt, selbst bei Anwendung des deutschen Rechts. Können wir da noch etwas unternehmen?

Wir haben gute Nachrichten für Sie. Die spanische Rechtsprechung akzeptiert die Rechtsfigur der Begleichung einer fremden Schuld (Art. 1159 spanischer Código Civil), die im Ergebnis vergleichbare Rechtsfolgen zeitigt wie ein normaler Regress. Gleichwohl kann diese Hilfskonstruktion nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Verjährungsfrist in diesen Fällen bei 15 Jahren liegt.

TIPP

Mit anderen Worten: In fast allen Fällen können wir über Art. 1159 CC diese Fälle für unsere Mandanten retten.

Frage 52

Gibt es auch einen Regress für die Fälle, denen kein Verkehrsunfall zugrunde liegt?

Selbstverständlich, die Fallgestaltungen sind vielfältig, wie etwa bei öffentlichen Veranstaltungen, an Stränden, Hotels, Festspielen, Veranstaltungen mit Tieren, Sportunfällen etc. Die Rechtsprechung ist bei diesen Unfällen mittlerweile dazu übergegangen, eine Gefährdungshaftung mit der einhergehenden Umkehr der Beweislast anzunehmen. Die Verjährungsfristen sind indes unterschiedlich, wenn es sich um vertragliche Schadensersatzansprüche handelt.

Frage 53

Einer unserer VN erkrankte in Spanien und wurde dort in einem Krankenhaus stationär behandelt. Aufgrund eines Behandlungsfehlers kam es zu Komplikationen, die einen weiteren stationären Aufenthalt in einer deutschen Spezialklinik erfor-

derlich machten. Können wir diese sehr hohen Kosten, die wir bereits ersetzt haben, als Regress bei dem Träger des spanischen Krankenhauses und den behandelnden Arzt als Schadensersatz aus Arzthaftung geltend machen?

Erfolgsaussichten sind für diesen Regress stets gegeben, wenn wir gutachterlich nachweisen können, dass der ärztliche Kunstfehler ursächlich für die Forderungen Ihres Hauses ist. Da keine Gefährdungshaftung vorliegt, obliegt es uns als Klägervertreter nachzuweisen, dass der spanische Arzt fahrlässig einen Behandlungsfehler begangen hat. Ist die Beweislage durch Gutachten in Deutschland gut aufbereitet worden, so bestehen für die Durchsetzung der berechtigten Ansprüche sehr gute Erfolgsaussichten.

Die spanische Rechtsprechung in den Jahren 2006 und 2007 tendiert in Richtung einer vorsichtigen Annäherung der Arzthaftung an die Grundsätze der Gefährdungshaftung. Entscheidend ist die Umkehr der Beweislast, die mittlerweile auch in Spanien für die Geschädigten zu einer erheblichen Beweiserleichterung geführt hat.

Wurde der Kunstfehler in einer Privat Praxis begangen, so beträgt die Verjährungsfrist 15 Jahre. Handelt es sich um einen Fehler eines Arztes eines gesetzlichen Krankenhauses, so reduziert sich über die Vorschriften der Staatshaftung die Verjährungsfrist auf nur ein Jahr. Gerechnet wird diese Frist ab dem Moment der genauen Kenntnis der eingetretenen Verletzungen und ihrer Folgen. Diese Frist wird in der Praxis großzügig zu Gunsten der Verletzten und ihrer Versicherungen ausgelegt.

5. TEIL

ALLGEMEINER REGRESS

Frage 54

Wie ist die Verjährungsfrist für Ansprüche für einen allgemein Regress, dem keine Forderung eines gesetzlichen SVT zugrunde liegt?

Als allgemeine Regel gilt in Spanien der Grundsatz, dass bei unerlaubten Handlungen (z.B. Verkehrsunfall) sich der Regress nach dem Recht des Unfallortes regelt. Hat sich der Schaden in Spanien ereignet, so findet über das spanische Recht eine kurze Verjährungsfrist von 1 Jahr (bzw. 3 Jahre in Katalonien) Anwendung.

Der Vollständigkeit halber muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass in einigen gerichtlichen Entscheidungen der Lauf der Frist mit dem Unfallereignis, und nicht etwa mit dem Tag der Leistung an den Geschädigten, angenommen wird. Da die Rechtsprechung nicht einheitlich ist, sind unsere Mandanten stets gut beraten, wenn bereits mit dem Unfallereignis die Ansprüche fristwährend angemeldet werden.

Mit dem Inkrafttreten am 21.01.2009 der VO 864/2007 Rom II wird sich diese unsichere Situation in Spanien ändern. Nach Maßgabe von Art. 19 der VO wird sich der Umfang der erstattungsfähigen Schadenspositionen als auch die Verjährungsfrist nach dem Recht des Geschädigten und seiner Versicherung richten. Bei einem deutschen Geschädigten wird die Verjährungsfrist dann 3 Jahre betragen.

Frage 55

Bedeutet dies, dass sich dann alle Regresse von Versicherungen, die keine gesetzliche SVT sind, nach spanischem Recht richten, wenn der Unfall oder der der Schadensregulierungsverpflichtung zugrunde liegende Schaden sich in Spanien ereignet hat?

In den meisten Fällen ist die Antwort eindeutig ja. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner oder seine Versicherung in Spanien ansässig sind. Art. 107 Abs. 1 des spanischen VVG, der eine Norm des spanischen Internationalen Privatrechts darstellt, sagt eindeutig aus, dass spanisches Recht allein zur Anwendung kommt, wenn sich der Unfall in Spanien ereignet hat und die zum Ausgleich verpflichtete Versicherung ihren Sitz in Spanien hat.

Allein bei Großschäden (Flugzeugkatastrophen, Schifffahrtshavarie pp.) ist es möglich, dass über das spanische IPR (Art. 107 Abs. 2 span. VVG) ausländisches Recht zur Anwendung kommt und dieses das Rechtsverhältnis des Geschädigten gegenüber dem Verursacher regelt.

Wir bereits obig ausgeführt, wird mit dem 12.01.2009 auch in Spanien eine neue Rechtslage eintreten, die dem ausländischen Recht gegenüber dem spanischem Recht den Vorzug geben wird. Sicherlich wird es von Nöten sein, die spanischen Versicherungsgesellschaften über diese Rechtslage aufzuklären und auf die Einhaltung zu drängen. Der Weg ist vorgegeben und wird auch in Spanien dazu führen, dass Auslandsregresse kein Buch mit sieben Siegeln mehr darstellen werden.

Frage 56

Wie ist der Umfang eines Regresses eines deutschen Versicherers in Spanien ausgestaltet?

Der Umfang eines Regresses richtet sich ebenfalls nach spanischem Recht. Es findet Anwendung das spanische VVG ("Ley de contrato de Seguro"). Für den Fall einer Schadensversicherung (Art. 43) bestimmt sich die Höhe des Regresses nach der Gesamtsumme, die der deutsche Versicherer dem Versicherten bezahlt hat. Dies gilt uneingeschränkt u.a. bei der KH-Vollkaskoversicherung, Transportversicherung und Güterversicherung.

Für den Fall von Personenversicherungen (z.B. nicht obligatorische Krankenversicherung) richtet sich der Umfang des Regresses nach Art. 82 des spanischen VVG ("Ley de Contrato de Seguro"). In diesem Fall können nur die Kosten der Heilbehandlung regressiert werden. Nicht erstattet werden in Spanien z.B. die Invaliditätsrenten oder Hinterbliebenenrente, es sei denn beide sind umfasst vom gesetzlichen Krankenversicherungsrahmen.

Diese Situation wird indes auch ab dem 12.01.2009 große Änderungen erfahren. Auch hier wird sich dann der Umfang des Regresses nach dem Recht des Landes richten, in dem der Geschädigte und sein erstattungspflichtiger Versicherer ansässig sind. Spanisches Recht wird dann nicht mehr Anwendung finden und folglich die Regressansprüche nicht mehr limitieren.

Dies sind gute Nachrichten. Sie verlangen indes von Ihrem spanischen Berater, dass er diese neuen Kenntnisse des ausländischen Rechts zu seinem Rüstzeug macht, um erfolgreich

mit spanischen Gesellschaften Haftungsansprüche zu verhandeln.

Frage 57

Wie ist der Umfang der Schadensersatzansprüche, die ein Kaskoversicherer in Spanien regressieren kann?

Auch in Spanien gilt das Prinzip der „kongruenten Schadenpositionen“. Demzufolge gehen auf den Kaskoversicherer nur diejenigen Ansprüche über, die mit den von ihm erbrachten Versicherungsleistungen kongruent sind, d.h. nur die Ansprüche, die unmittelbar mit dem Sachschaden verbunden sind. Insbesondere sind dies:

- Fahrzeugschaden
- Technische und merkantiler Minderwert
- Abschleppkosten
- Sachverständigenkosten

Hingegen sind nicht übergangsfähig:

- Entgangener Gewinn wegen Ausfall des Fahrzeugs
- Mietwagenkosten
- Regulierungskosten des Versicherers

Frage 58

Wir sind eine Vollkaskoversicherung (oder jedweder anderer deutsche Sachversicherer) und unser VN besitzt eine Selbstbeteiligung. Unser VN war in einem Verkehrsunfall in Spanien verwickelt und wurde von der spanischen gegnerischen Versicherung in Höhe seiner Selbstbeteiligung bereits entschädigt. Wir haben aus diesem Unfall bereits unsere Ansprüche gegenüber dem spanischen Versicherer geltend gemacht und die Antwort erhalten, dass unser Schaden aufgrund der vom Versicherten selbst unterzeichneten Forderungsverzichtserklärung nicht mehr erstattet werden kann. Ist dieses Vorgehen rechtens und sind unsere Ansprüche durch die Verzichtserklärung wirklich ausgeschlossen?

Die Antwort lautet wie so oft in Spanien. Es kommt darauf an. Entscheidend ist

- a) der Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Leistungen erbracht haben und
- b) der genaue Inhalt der Forderungsverzichtserklärung.

Sollten Sie die Zahlungen an den VN **vor** der Unterzeichnung der Forderungsverzichtserklärung durch den Versicherungsnehmer vorgenommen haben, so sind Ihre **Regressansprüche nicht ausgeschlossen**, gleich welche Erklärung Ihr VN gegenüber der spanischen Versicherung abgegeben hat. Es handelt sich in der Praxis um eine Beweisfrage. Können Sie nachweisen, dass die Zahlung an einem bestimmten Datum an den Versicherungsnehmer gegangen ist und hat

der VN nach dieser Zahlung erst seinen Verzicht gegenüber der spanischen Versicherung unterschrieben, so sind Sie auf der sicheren Seite und Ihre Anwälte können die Ansprüche erfolgreich regressieren. Voraussetzung ist stets, dass die Ansprüche noch nicht verjährt sind.

Sollten Sie den Schaden an Ihren VN erst nach **der Unterzeichnung der Forderungsverzichtserklärung** geleistet haben, so muss der genaue Wortlaut der abgegebenen Erklärung überprüft werden. Hat Ihr VN auf sämtliche Ansprüche verzichtet, dann sind Sie mit Ihren Ansprüchen so gut wie ausgeschlossen. Wenn der Verzicht des VN sich hingegen nur auf die Zahlungen unmittelbar an den Geschädigten beziehen, was in der Praxis sehr oft erfolgt, so sind Sie mit Ihren Regressansprüchen wieder auf der sicheren Seite. In diesen Fällen muss der Wortlaut genauestens einer Überprüfung unterzogen und die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden. Die in Spanien ergangene Rechtsprechung zu der Reichweite von Forderungsverzichtserklärungen zu Ungunsten von Dritten ist für ausländische Versicherer von Vorteil. Nur in Ausnahmefällen wird die Praxis der spanischen Versicherer, die Ansprüche auch für Dritte für die Zukunft auszuschließen, zurückgewiesen und diese Forderungsverzichtserklärung sehr restriktiv gehandhabt.

TIPP

Es wäre voreilig, wenn Sie Ihre Ansprüche angesichts einer vorliegenden Forderungsverzichtserklärung einfach abschreiben. Jeder Fall bedarf einer genauen Überprüfung und findet seine Rettung. Warum Ansprüche abschreiben, wenn Sie das Recht auf ihre Seite haben. Lassen Sie sich von Ihrem Vertrauensanwalt über Ihre Rechte aufklären.

Frage 59

In der uns vorliegenden Schadensakte finden wir bedauerlicherweise eine Forderungsverzichtserklärung, die vor unserer Erstattung an den VN unterschrieben wurde. Ist der Fall aussichtslos für unsere Regressansprüche?

Jein. Aus der Perspektive des Regresses sieht dieser Fall auf den ersten Blick erst einmal nicht sonderlich positiv aus, auch wenn hier die zuvor beschriebenen Einschränkungen (siehe Antwort zuvor) gelten. Aber Sie sollten sich vor Augen führen, dass der normale Regress nicht der einzige Weg ist, um in Spanien Ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Details des von der spanischen Rechtsprechung anerkannten Verfahrensweges für die Geltendmachung derartiger Ansprüche würden den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Aber diese Alternative bietet eine großzügige Verjährungsfrist von 15 Jahren.

TIPP

Schließen Sie nicht verfrüht die Akte. Lassen Sie diese prüfen und Sie werden überrascht sein, welche Fälle nicht alle doch noch einer zufrieden stellenden Regulierung zugeführt werden können.

Frage 60

Ihre Ausführungen zu Frage 59 sind ja ermutigend; aber ist es in der Praxis nicht so, dass die spanische Versicherung auf keinen Fall außergerichtlich dieser Argumentation folgen wird?

Wir geben Ihnen Recht. Wegen kleineren Forderungssummen wird es auch in Spanien keinen Sinn machen, wenn man hierfür die Gerichte bemüht. Handelt es sich hingegen um einen höheren Betrag, z.B. eine Forderung in Höhe von 20.000 EUR, so macht es Sinn, dass Sie Ihren Anspruch in Spanien gerichtlich feststellen lassen.

In vereinzelt Fällen macht es auch Sinn, Musterklagen einzureichen, die wir dann in weiteren Fällen für eine außergerichtliche Verhandlung nutzbar machen.

Frage 61

Wie muss eine Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers formuliert sein, damit wir später als Kaskoversicherung unsere Ansprüche noch erfolgreich gegenüber dem spanischen Versicherer geltend machen können?

Es wäre sicherlich von Vorteil, wenn in der Erklärung aus-

drücklich betont wird, dass die übergegangenen Ansprüche nicht umfasst sind von Regulierung durch den VN persönlich. In der Praxis ist es indes unwahrscheinlich, dass eine spanische Versicherung mit diesen Vorbehalten einen Ausgleich gegenüber dem Geschädigten unmittelbar vornimmt. Auch hier muss geschickt verhandelt werden und ein geschmeidiger Wortlaut gefunden werden, der die Ansprüche des deutschen Versicherungsunternehmens nicht a priori kassiert.

Das spanische Gesetz 21/2007, mit der die 5. KH-Richtlinie in spanisches Recht umgesetzt worden ist, schreibt vor, dass ein Angebot einer Ausgleichszahlung an den Geschädigten nicht davon abhängig sein kann, dass er auf zukünftige Ansprüche, die ihm zustehen können, verzichtet. Ein allumfassender Verzicht des Versicherungsnehmers zu Ungunsten der Versicherung in der Heimat, steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben. Auch dies wird aller Voraussicht nach mehr und mehr von den spanischen Gerichten anerkannt und bestätigt werden.

Frage 62

Wir haben einen Fall von Arzthaftung und der spanische Arzt weigert sich, seine Haftpflichtversicherung anzugeben und Kopie der Krankenakte zur Verfügung zu stellen. Wie sollen wir in derartigen Fällen vorgehen?

Zunächst sollte der Arzt (oder jeder andere Berufsträger, wie etwa Architekt, Gutachter pp.) anwaltlich darauf hingewie-

sen werden, dass er für den Fall der Weigerung seiner Offenlegungsverpflichtung damit rechnen muss, dass das Gericht über ein spezielles Verfahren "diligencias preliminares" ihn hierzu auffordern wird.

In der Praxis führt die Androhung von sog. "diligencias preliminares" beim Arzt bereits dazu, dass er zur Vermeidung der Kostentragungslast sowohl die Unterlagen übergibt als auch die fehlenden Angaben zu seiner Versicherung macht. Es ist unerlässlich, dass vor Einleitung eines Arzthaftungsprozesses in Spanien die Krankenakte vorlag und ausreichend begutachtet wurde. Die Erfahrung lehrt, dass in Spanien die von ausländischen Klägern eingereichten Klagen oftmals an diesem Erfordernis scheitern. Die Klagen werden fehlerhaft begründet und die Beweislage wird nicht richtig gewürdigt.

Frage 63

Was geschieht, wenn der Arzt (Architekt etc.) keine Berufshaftpflicht besitzt? Besteht ein Garantiefond in Spanien vergleichbar dem "consorcio de compensación de seguros" bei KH Schaden?

Die Berufsständischen Organisationen, wie etwa Kammern, verlangen von ihren Mitgliedern, dass diese eine Berufshaftpflicht abschließen; in vielen Fällen wird dies auch direkt von der Kammer für sämtliche Mitglieder vorgenommen. Dies ist wie in Deutschland Voraussetzung für die Ausübung des Be-

rufes und die entsprechende Zulassung. Sollte dies nicht vorgenommen worden sein, so existiert keine Behörde oder ein sonstiger Garantiefond, der derartige Ansprüche abdecken könnte. Es bleibt dann nur der Weg, nach Privatvermögen des Arztes anwaltlich suchen zu lassen und den Berufsträger mit seinem Privatvermögen in Anspruch zu nehmen.

Frage 64

Kann der Anspruch direkt gegenüber der spanischen Haftpflichtversicherung angemeldet und geltend gemacht werden oder muss ich erst den spanischen Arzt verklagen und dann gegen die spanische Versicherung im Vollstreckungswege vorgehen?

Auch in Spanien muss sich die Klage gegen den Berufsträger und seine Versicherung direkt richten. Es wäre ein anwaltlicher Kunstfehler, wenn die Klage nur gegenüber der Versicherung oder dem Berufsträger eingereicht wird.

6. TEIL

TRANSPORTVERSICHERER, GÜTERVERSICHERUNG, SEEVERSICHERUNG UND ANDERE VERSICHE- RUNGEN IN SPANIEN

Frage 65

Wir sind ein deutsches Exportunternehmen und exportieren regelmäßig Ware nach Spanien. Ein spanisches Transportunternehmen hat die Ware beschädigt und wir haben keine deutsche Güterversicherung. Können wir unsere Ansprüche gegenüber dem Transportunternehmen und seine Versicherung erfolgreich in Spanien geltend machen?

Selbstverständlich können Sie in Spanien gegenüber beiden Haftungsschuldnern Ihre berechtigten Ansprüche geltend machen. Die Beweislast liegt in der Praxis eindeutig bei Ihnen. Die Haftung des Transportunternehmens besteht nur dann, wenn die beauftragten Personen schuldhaft gehandelt haben. Eine nach Gefährdungshaftungsmaßstäben ausgerichtete Haftung existiert indes nicht.

Frage 66

Wir sind der Güterversicherer eines deutschen Exporteurs. Wir sind eintrittspflichtig geworden aufgrund eines vom spanischen Transportunternehmen verursachten und zu verantwortenden Schadens. Können wir unseren Schaden beim spanischen Transportunternehmer und seiner Versicherung regressieren?

Bei der Güterversicherung handelt es sich um eine Schadensversicherung, für die Art. 43 des spanischen VVG eine Regressmöglichkeit vorsieht.

Auch in Spanien wird der Schaden direkt mit dem spanischen Versicherer reguliert, soweit der spanische Spediteur überhaupt eine Versicherung abgeschlossen hat. Sollte ein Klageverfahren unumgänglich sein, so wird die Klage gegen den Transporteur und den Versicherer eingereicht.

Zu einer Erstattung gehört selbstverständlich auch hier, dass der Kläger die Schuld des Transporteurs nachweisen kann.

Frage 67

Wir sind der Güterversicherer eines deutschen Exporteurs. Aufgrund des Verschuldens eines Drittfahrzeugs sind die Waren im spanischen Lkw beschädigt worden. Wir haben aufgrund des bestehenden Vertrages unmittelbar gegenüber dem Exporteur den Schaden erstattet. Können wir er-

folgreich Regressansprüche gegenüber dem Halter und die Versicherung des den Schaden verursachenden Fahrzeugs geltend machen?

Selbstverständlich können Sie auch in Spanien erfolgreich den Schaden gegenüber den Dritten, der den Unfall und den Schaden ausgelöst und zu verantworten hat, geltend machen. Dieser Anspruch kann selbstverständlich auch vom Eigentümer der beschädigten Waren direkt gegenüber dem Unfallverursacher geltend gemacht werden. Dies gilt für den Fall, dass keine Güterversicherung besteht.

Frage 68

Bestehen auch Regressmöglichkeiten für den Fall einer Seeversicherung?

Generell kann dies bejaht werden. Das Seeversicherungsrecht beinhaltet indes unzählige Besonderheiten, deren Darstellung in diesem kurzen Leitfaden den Rahmen sprengen würde. Allein die der Privatautonomie zugängliche Rechtswahl führt hier in der Praxis zu internationalrechtlichen Konstellationen, die bedauerlicherweise in dieser kurzen Abhandlung nicht dargestellt werden kann.

Frage 69

Wir sind der Reiseversicherer eines Reiseveranstalters. Der Kunde eines unserer Versicherungsnehmer erlitt auf Mallorca in einem Hotel einen Unfall, da am Swimmingpool die Entwässerungsabdeckungen nicht richtig verankert waren. Wir sind in Deutschland zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt worden. Haben wir Möglichkeiten, das spanische Hotel und seine Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen?

Zweifelsohne können Sie in Spanien das Hotel bzw. seine Versicherung für den eingetretenen Schaden in Regress nehmen. In Spanien werden von den Gerichten in derartigen Fallkonstellationen auch Gefährdungshaftungsgrundsätze angewandt mit der Folge, dass das spanische Hotel die Beweislast dafür trägt, dass entgegen der Schilderung des Klägers der Gefahrenbereich zum Zeitpunkt des Unfalls ausreichend abgesichert war. Aus unserer anwaltlichen Praxis können wir berichten, dass die überwiegende Anzahl dieser Fälle außergerichtlich zufrieden stellend verglichen werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf folgende Ausnahme hingewiesen: Sollte der Schaden auf einen Produktfehler zurückzuführen sein, wie z.B. ein defektes Abdeckgitter im Schwimmbereich, so scheidet eine Haftung des Hotels aus. Die spanische Rechtsprechung ist insoweit eindeutig. Für diesen Fall besteht nur die Möglichkeit, die Ansprüche gegenüber dem Hersteller bzw. den spanischen Importeur zu regressieren nach Maßgabe der Vorgaben des Art. 10 der Richtlinie 85 /374 (EWG), wo die Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Frage 70

Bestehen Regressansprüche für den Reisegepäckversicherer, der seinem deutschen Versicherungsnehmer das von einer spanischen Fluggesellschaft verloren gegangene Gepäck ersetzt hat?

Selbstverständlich können deutsche Reisegepäckversicherungen bei den spanischen Gesellschaften Rückgriff nehmen, wenn sie einen ihrer Versicherungsnehmer für verlorenes Gepäck entschädigt haben. Es muss kein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden; ausreichend ist allein der festgestellte Verlust des Gepäcks und dass der Reisende innerhalb der in Spanien geltenden Frist von 7 Tagen den Verlust bei der Gesellschaft angemeldet hat. Hinsichtlich der Höchstsummen sind die Gesellschaften jedoch durch die internationale und europarechtliche Rechtsprechung begrenzt.

III.

FORDERUNGSEINTREIBUNG IN SPANIEN

1. TEIL

**FORDERUNGSEINTREIBUNG IN SPANIEN
KREDITINSTITUTE UND ANDERE GLÄUBIGER IN
NORMALEN SITUATIONEN**

**BANKEN UND KREDITINSTITUTE MIT IHREN
ANSPRÜCHEN GEGENÜBER
SCHULDNERN IN SPANIEN**

**DURCHSETZUNG UND ABSICHERUNG VON
ANSPRÜCHEN IN SPANIEN**

Frage 71

Welche Schritte müssen für eine erfolgreiche Forderungsrealisierung in Spanien berücksichtigt werden?

Dies hängt ganz wesentlich von der jeweiligen Verfahrenssituation, namentlich der Frage, ob Sie als Gläubiger bereits einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner im Heimat-

land erlangt haben oder nicht, und der Situation des Schuldners ab.

Besitzen Sie z.B. einen vollstreckbaren Titel in Spanien, so muss für eine effektive Durchsetzung Ihrer Ansprüche in Spanien zunächst vollstreckbares Vermögen des Schuldners in Spanien identifiziert werden und danach Ihr spanischer Anwalt schnell und ohne Verzögerung eine Vollstreckung betreiben.

Es besteht in Spanien die Möglichkeit, den ausländischen Titel schnell anzuerkennen und für vollstreckbar erklären zu lassen. Hiernach muss Ihr Anwalt seine Bemühungen darauf richten, dass im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig in das Vermögen des Schuldners vollstreckt wird. Dies sollte so in die Wege geleitet werden, dass erst hiernach dem Schuldner durch die spanischen Gerichte rechtliches Gehör gewährt wird.

Verfügen Sie hingegen noch nicht über einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner, so wird man Ihnen sicherlich raten, schnell in Spanien einen Titel zu erlangen und parallel hierzu wiederum im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes Zugriff auf das Schuldnervermögen in Spanien zu nehmen.

Die Strategie hängt auch ganz entscheidend von der persönlichen Situation des Schuldners ab. Wissen Sie bereits von umfangreichen (Immobilien-) Vermögen des Schuldners in Spanien oder müssen erst noch umfangreiche Registerrecherchen durchgeführt werden? Handelt es sich um bewegliches Vermögen, dass vom Schuldner in Kenntnis der eingeleiteten Maßnahmen schnell dem Zugriff entzogen werden kann? Sind ggf. die Vermögenswerte bereits belastet und rechtfertigt dies einen letzten außergerichtlichen Versuch durch

Ihre spanischen Anwälte? Dies alles sind Fragen, die nur beispielhaft einen Eindruck davon vermitteln sollen, dass es keine Standardformel für eine Vollstreckung in Spanien gibt. Entscheidend ist allein, dass Ihr spanischer Anwalt sämtliche Fallvarianten und die hierfür indizierten Schritte beherrscht und Sie realistisch und weitsichtig beraten kann.

Frage 72

Gehen wir davon aus, dass wir Ihnen einen deutschen Titel zur Vollstreckung gegen einen in Spanien wohnhaften deutschen Schuldner zukommen lassen. Wie gehen Sie dann vor, um uns zu unserem Recht zu verhelfen?

Zunächst einmal müssen wir überprüfen, dass dieser Titel auch in Spanien vollstreckbar ist. Sollte es an einem Formerfordernis fehlen, teilen wir Ihnen dies schnell mit, damit Sie dies schnell bei den zuständigen Stellen nachholen können. In der Zwischenzeit arbeiten unsere spezialisierten Kollegen daran, vollstreckbares Vermögen des Schuldners in Spanien ausfindig zu machen. Wir bedienen uns mehrerer Datenbanken, die uns zur Verfügung stehen und die miteinander vernetzt sind und hierdurch sehr aufschlussreich sind. Es wird auch nicht nur danach gesucht, ob der Schuldner X eine Immobilie besitzt, sondern auch, ob er an einer Gesellschaft als Geschäftsführer oder als Gesellschafter irgendwie beteiligt ist und ggf. diese Gesellschaft das Auslandsvermögen hält.

Fällt diese Recherche positiv aus, so empfehlen wir, sofern die weiteren Maßnahmen aufgrund der Forderungshöhe wirtschaftlich vertretbar sind, eine Vollstreckungsklage schnell in Spanien einzureichen. Parallel hierzu wird mit der Einleitung des Verfahrens ein Sicherungsarrest der Vermögenswerte beantragt.

Fazit: Liegt ein Titel vor und haben wir vollstreckbares Vermögen des Schuldners in Spanien identifiziert, so empfehlen wir die schnelle Einleitung einer Vollstreckung in Spanien nebst einstweiligen Sicherungsmaßnahmen in das Schuldnervermögen.

TIPP

Vermuten Sie in Spanien vollstreckbares Vermögen des Schuldners und ist dieses nicht auf die Schnelle zu identifizieren, so kann gleichwohl die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens sehr wichtig sein. Nach spanischem Recht können z.B. deutsche Titel auch über 30 Jahre hinaus in Spanien vollstreckt werden. Wurde im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens 2008 kein vollstreckbares Vermögen gefunden, so kann z.B. im Jahre 2020 ohne Probleme direkt vollstreckt werden, sollte der Schuldner sich in der Zwischenzeit eine Immobilie zugelegt haben. **Ist einmal das Vollstreckungsverfahren eingeleitet worden, so verjähren diese titulierten Ansprüche nicht mehr.** Wesentlich ist die nicht an weitere Auflagen gebundene Möglichkeit, bei Einleitung eines gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens über das Gericht z.B. das spanische Finanzamt zu ersuchen, Kontendaten des Schuldners oder sonstige Vermögenswerte, die bei den Behörden erfasst sind, dem Gericht und damit Ihnen bekannt zu geben.

Frage 73

Aber wäre es in dieser Situation nicht angebrachter und auch in Kostenhinsicht vernünftiger, noch einmal als letzten Versuch außergerichtlich mit dem Schuldner zu verhandeln, wobei man ihn darauf hinweisen könnte, dass wir über sein Vermögen in Spanien Kenntnis haben und bei Nichtzahlung ein Vollstreckungsverfahren in Spanien einleiten werden?

Ihre Frage macht Sinn, da auf jeden Fall außergerichtliche Verhandlungen mit entsprechenden Ergebnissen einem langwierigen und kostenintensiven Verfahren vor Gericht vorzuziehen sind. Bedauerlicherweise lehrt die Erfahrung aber, dass zu lange Gespräche mit dem Schuldner bei vorhandenem Vermögen in Spanien nur dazu führen, dass der Schuldner kostbare Zeit gewinnt und Vermögenswerte beiseite schafft. Unterschätzen Sie nicht den Einfallsreichtum von Schuldnern in Notsituationen. Selbst größere Immobilien werden von spitzfindigen Schuldnern binnen weniger Stunden auf einen vorgeblich gutgläubigen Käufer, der als Treuhänder fungiert, übertragen oder schnell mit einer Last (z.B. Grundschuld) versehen, so dass eine Vollstreckung für die berechtigten Schuldner erheblich erschwert wird.

Haben wir vollstreckbares Vermögen identifiziert und nehmen wir dann Kontakt mit dem Schuldner auf, so ist dies als ob wir schlafende Hunde wecken würden. Ihr Schuldner weiß dann, dass Sie ihm auf den Fersen sind und er ist vorbereitet, dass ein Angriff auf sein Vermögen drohen kann. Besser ist es, wenn er sich weiterhin in Sicherheit wähnt und wir ohne seine Kenntnis gerichtlich erreichen können, dass

das Vermögen einstweilig beschlagnahmt wird und dadurch für den Schuldner nicht mehr frei verwertbar ist. Erst dann lohnt sich nach unserer Erfahrung ein Gespräch mit dem Schuldner. Sie verhandeln jetzt aus einer Position der Stärke und können jederzeit Zug um Zug gegen Zahlung der Schulden nebst Kosten das Verfahren einstellen.

Frage 74

Ist denn die Veräußerung in Ansehung der bevorstehenden Vollstreckung in Spanien nicht eine strafbare Vollstreckungsvereitelung und ggf. auch eine Gläubigerbenachteiligung? Und hält dies nicht davor ab, als Schuldner in einer Nacht- und Nebelaktion Vermögen beiseite zu schaffen?

Die strafrechtliche Seite ist gänzlich unstrittig. Die Herrschaften machen sich in Spanien und ggf. auch in Deutschland strafbar. Die spanische Sonne scheint aber dazu beizutragen, dass nicht wenige Herrschaften trotz dieser nicht unerheblichen Strafandrohung nicht davor zurückschrecken, jeden gangbaren Weg zu beschreiten, um einen Zugriff auf ihr Vermögen zu vermeiden.

Und es schließt sich natürlich die Frage an: Was hilft es Ihnen mit Ihrem Titel, dass dem Schuldner nunmehr in Spanien ein Strafverfahren droht? Fakt ist, dass die Immobilie in diesen Fällen nicht mehr geradewegs mit einem Sicherungsarrest versehen werden kann. Dies ist in weite Ferne gerückt und

Sie müssen die Rechtsgeschäfte des Schuldners gerichtlich anfechten lassen. Dies kostet Zeit, Geld und Nerven.

Dies verdeutlicht, weshalb wir ungern vor einem Zugriff auf das Schuldnervermögen unnötige und fruchtlose Verhandlungen mit dem Schuldner führen. Lassen Sie uns erst einmal in das Vermögen vollstrecken, danach können wir in einer bequemerer Situation jederzeit mit dem Schuldner verhandeln.

Frage 75

Aber laufen die Anwaltshonorare nicht aus dem Ruder, wenn ich alle diese Verfahren einleiten muss, um dann am Ende mit dem Schuldner zu verhandeln und ggf. die Verfahren einzustellen?

Als Anwälte behalten wir stets die Wirtschaftlichkeit des Vorgehens und der einzuleitenden Maßnahmen im Auge. Wir richten unsere Arbeit darauf aus, dass Ihnen durch die dringend gebotene Absicherung des Schuldnervermögens durch schnellen gerichtlichen Zugriff nicht unverhältnismäßige Gebühren entstehen. Letztlich dürfen die Honorare auch nicht über die einzuschlagende Strategie entscheiden.

Und zu aller letzt sollten Sie nicht vergessen, dass am Ende der Schuldner auch die Verfahrenskosten bei der Vollstreckung zu übernehmen hat.

Frage 76

Wir haben keinen Titel vorliegen. Wir besitzen bloß eine unstreitige Forderung gegen einen in Spanien wohnhaften Schuldner. Wozu raten Sie uns?

Liegt kein Titel vor, der eine relativ schnelle Vollstreckung in Spanien ermöglicht, so würden wir auf jeden Fall eine außergerichtliche Verhandlung mit dem Schuldner empfehlen. Uns fehlt ja in dieser Situation die rechtliche Basis, um ohne Kenntnis des Schuldners schnell sein Vermögen zu beschlagnehmen.

Wohnt der Schuldner in Spanien, so erweisen sich anwaltliche Schreiben auf Deutsch als sicheres Mittel, um nachdrücklich den Druck auf den Schuldner zu erhöhen und ihn dazu zu bewegen, ein akzeptables Zahlungsangebot zu unterbreiten. Aber auch hier würden wir wiederum eine Ausnahme machen und direkt die Gerichte anrufen, wenn wir 100% sichergestellt haben, dass verwertbares Vermögen vorhanden ist und aus der Vorgeschichte der Verdacht begründet zu sein scheint, dass der Schuldner das Vermögen beiseite schaffen wird. In diesen klaren Fällen würden wir Ihnen empfehlen, schnell die Ansprüche in Spanien titulieren zu lassen und parallel hierzu bei Gericht den Antrag stellen zu lassen, dass wegen Gefahr in Verzug als einstweilige Sicherungsmaßnahme das Vermögen des Schuldners mit einem Sicherungsarrest belegt wird.

Frage 77

Was sollten wir nach Ihrer Auffassung unternehmen, wenn die außergerichtlichen Bemühungen im Sand verlaufen und der Schuldner sich weigert zu zahlen?

Ergab die Recherche nach vollstreckbarem Vermögen des Schuldners verwertbares Vermögen, so darf kein Zweifel daran bestehen, dass Sie Ihre Ansprüche schnell gerichtlich durchsetzen lassen sollten. Alles andere wäre falsch und würde nur dazu führen, dass der Schuldner in der Zwischenzeit seine Vermögensverhältnisse wieder so ordnet, dass ein späterer Zugriff unmöglich wird oder nur unter erschwerten Umständen erreicht werden kann.

Frage 78

Was empfehlen sie uns, wenn die Recherchen keine vollstreckbaren Vermögenswerte des Schuldners in Spanien ergeben haben? Sollten wir die Sache vergessen und die Ansprüche abschreiben?

Unsere Antwort hängt wiederum von den Umständen des Einzelfalls ab. Handelt es sich z.B. um eine relativ geringe

Forderungssumme (geringerer Betrag als z.B. EUR 10.000, so würden wir Ihnen empfehlen, zunächst keine gerichtliche Schritte einzuleiten und den Schuldner nur unter unseren "Spanien Radar®" zu stellen. Der Schuldner wird von uns in einer separaten Kartei geführt, die zweimal jährlich überprüft wird dahingehend, ob zwischenzeitlich in den uns zugänglichen Datenbanken neues Vermögen des Schuldners (Kfz, Boote, Immobilien, Gesellschaftsanteile etc.) registriert ist. Blinkt das grüne Licht im Computer auf, so kann erneut gegen den Schuldner vorgegangen werden.

Handelt es sich um eine mittlere oder gar sehr hohe Forderung, die nicht einfach abgeschrieben werden kann, so entschließen sich unsere Mandanten dazu, eine Klage in Spanien einzureichen nur mit der Zielrichtung, dass im Rahmen des Verfahrens neues, bisher nicht bekanntes Vermögen des Schuldners aufgedeckt wird.

TIPP

Das Gericht muss nämlich auf unseren Antrag hin im Wege der Amtshilfe z.B. das spanische Finanzamt ersuchen, eine Kontenabfrage für den Schuldner vorzunehmen. Beim spanischen FA sind sämtliche Transaktionen des Schuldners gespeichert, die er über seine Steuernummer, die auch ein Deutscher mit Wohnsitz in Spanien besitzt, abgewickelt hat. Intern bezeichnen wir diese Klagen in unserer Kanzlei als "Trojaner Klagen" (siehe auch ausführlich Frage 83). Wie bereits unter Fragen 79 und 80 ausgeführt, besitzen die spanischen Richter weitergehende Befugnisse, unbeschränkt Schuldnervermögen in Spanien aufzudecken. Sie können über die Amtshilfe sämtliche Behörden in Spanien ersuchen, ihnen bei der Suche behilflich zu sein. Diese Rasterfahrungen, ausgelöst durch unsere „trojanischen Klagen“, sind

in der Praxis sehr ergiebig und gehen über die Ergebnisse hinaus, die von einer sehr professionellen Detektei erwartet werden können. Man wundert sich, welche Datenmengen von spanischen Behörden gespeichert werden.

Deswegen kann es im Einzelfall ratsam sein, nur aus diesen Informations-erlangungsgesichtspunkten eine Klage in Spanien einzureichen.

Frage 79

Was genau versteckt sich hinter Ihrem Spanien Radar®?

Spanien Radar® ist eine exklusive Dienstleistung für unsere Mandanten. Sie besteht aus zwei Serviceleistungen:

- a) Zum einen handelt es sich um eine außergerichtliche umfangreiche Recherche nach vollstreckbarem Vermögen des Schuldners.
- b) Sollte im Einzelfall kein vollstreckbares Vermögen ausfindig gemacht worden sein, so fügen wir den Schuldner in eine interne Schuldner „Watch-List“ ein. Die uns zur Verfügung stehenden Datenbanken machen es möglich, dass wir periodisch überprüfen können, ob sich die Vermögenslage des Schuldners in Spanien zwischenzeitlich verbessert hat.

Es ist leider sehr oft die Regel, dass Akten geschlossen werden, wenn sich nach der ersten Röntgenaufnahme des

Schuldners kein Vermögen in Spanien hat feststellen lassen. Wir haben indes in nicht wenigen Fällen bei routinemäßigen Überprüfungen nach einigen Monaten die freudige Überraschung erlebt, dass sich die Vermögensverhältnisse ganz entscheidend zu Gunsten des Gläubigers verändert hat und ein Eingreifen in Spanien erforderlich machte.

Wir führen die Schuldner während eine Dauer von mindestens 5 Jahren in unserer internen Watchlist.

Warum sollten Sie denn bei diesen Vorgaben voreilig die Flinte ins Korn werfen?

Frage 80

Welche Wege gehen Sie, um vollstreckbares Vermögen in Spanien unserer Schuldner ausfindig zu machen?

Auch in Spanien sind die meisten Register öffentlich und können von Anwälten um Auskunft ersucht werden. In Madrid haben wir ein Zentrales Grundbuchamt, das sämtliche Immobilien in Spanien zentral erfasst. Dies erleichtert erheblich die Suche, da es anderenfalls eine Sisypusarbeit Arbeit wäre, in jeder in Frage kommenden Ortschaft nach einer Immobilie des Schuldners zu suchen. Das Handelsregister in Spanien gibt dem geneigten Leser Auskunft über Gesellschaften, an denen der Schuldner als Bevollmächtigter, Gesellschafter oder gar als Geschäftsführer "beteiligt" ist. "Zieht

man an diesen Fäden“, so kommt nicht selten erstaunliches zum Vorschein. Eine simple Handelsvollmacht einer Gesellschaft bringt nach einigen weiteren Nachforschungen das Ergebnis, dass die Gesellschaft Eigentümerin einer Immobilie ist und der Schuldner an dieser Adresse auch wohnhaft ist. Er hat seinerzeit durch einen befreundeten Anwalt die Gesellschaft gründen lassen und sich nur als Bevollmächtigten eintragen lassen. Seine Absicht, die Eigentumsverhältnisse zu verschleiern, ist letztlich fehlgeschlagen. Wir waren zwischenzeitlich bei Gericht und haben im Rahmen einer Durchgriffshaftung erreichen können, dass direkt in die Immobilie ein Sicherungsarrest eingetragen wurde.

Wir verfügen ferner über den Zugang zu Bootsregistern und den Zulassungsdaten von in Spanien zugelassenen Pkws. Die langjährige Praxis in der Suche nach vollstreckbarem Vermögen hat dazu geführt, dass wir kreativ sämtliche Informationsquellen nutzen, die einem zur Verfügung stehen.

Als Anwalt lassen sich nur positive Ergebnisse erzielen, wenn man kreativ die Informationen sichtet und sämtliche Informationsquellen anzapft. So darf man nicht davor zurückschrecken, auch einmal unter der angegebenen Rufnummer des Schuldners anzurufen und Fragen zu stellen. Auch ein Aufsuchen seiner Arbeitsstelle kann fruchtbar sein und weitere Ergebnisse liefern. Mit anderen Worten: Eine Bearbeitung nur vom Schreibtisch hinweg führt selten zu verwertbaren Ergebnissen.

Liegt z.B. eine Handynummer vor, so haben wir bereits in einigen Fällen die Wohnanschrift des Schuldners hierüber feststellen können und scheinbar insolvente Schuldner entpuppten sich als Gesellschafter einer Immobilien Gesellschaft, die Eigentümerin einer sehr werthaltigen Immobilie

ist. Ein Schuldner wähnte sich gar seit geraumer Zeit in Sicherheit, da jede Anfrage beim Zentralen Grundbuchamt negativ verlief. Auf seinen Namen konnte keine Immobilie in Spanien eingetragen sein, da er die Immobilie ja über eine zwischengeschaltete Immobiliengesellschaft besaß. Deren Namen wurde uns erst dann bekannt, als wir vor Ort feststellen konnten, wo der Schuldner wohnte und dann nach der Eigentümerin der Immobilie fahnden konnten. Ausdauer und Kreativität werden stets belohnt.

Bei der Auswahl einer Detektei ist darauf zu achten, dass diese Institute über geschultes Personal verfügen, die vor Ort ermitteln und nicht nur vom Schreibtisch hinweg Google Recherche betreiben.

Die effektivste Detektei ist sicherlich in Spanien das Finanzamt. Wie bereits zuvor aufgeführt, verfügt das spanische FA über einen unüberschaubaren Fundus an Informationen. Das spanische Steuergesetz sieht vor, dass für jede Transaktion, jedes Geschäft im weitesten Sinne, die Steuernummern der beiden Parteien angegeben werden muss. Dies gilt nicht nur für die in Spanien wohnhaften Residenten, sondern auch für sonstige Ausländer, die in Spanien an einer Transaktion beteiligt sind. Hat der Schuldner mit Wohnsitz in Spanien etwas in den letzten Jahren erworben, so weiß dies das FA über die EDV Erfassung der Vorgänge über die Steuernummern.

Die Vermögensverhältnisse des Schuldners sind in Spanien dem FA engmaschig bekannt. Hierzu zählen beispielhaft:

- Bankkonten und Investments bei spanischen Finanzinstituten.
- Durchschnittssaldo auf den Konten im Jahresdurchschnitt

und zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres.

- Bankkonten, an denen eine Person als Verfügungsberechtigter mit Vollmacht ausgestattet worden ist. Die ist in Spanien sehr wichtig, da sehr viele Treuhandgestaltungen zur Verschleierung des Vermögens benutzt werden.
- Aktien und sonstige Wertpapiere, die eine Person über ein in Spanien ansässiges Finanzinstitut erworben hat oder die in einem Depot in Spanien lagern.
- Personen, die an den Schuldner periodisch wiederkehrende Zahlungen erbringen.
- Rechtsgeschäfte, an denen der Schuldner in irgendeiner Form beteiligt ist.
- Personen, an die der Schuldner periodisch wiederkehrende Leistungen erbringt.
- Zinsen, Dividenden oder sonstige vermögenswerte Vorteile, die der Schuldner erhält.
- Mieteinkünfte des Schuldners oder Mietzahlungen, die der Schuldner erbringt.
- Gehälter aus Arbeitsleistung, die der Schuldner monatlich erhält.
- Pensionsansprüche oder sonstige Unterhaltszahlungen, die der Schuldner erhält.
- Sämtliche Versicherungsverträge, die der Schuldner unterschrieben hat.
- Immobilien, Kfz, Schiffe, Gemälde und sonstige Kunstgegenstände.
- Umsatzsteuerzahlungen oder Vorsteuererstattungen des Schuldners

Sie müssen sich vor Augen führen, dass das spanische FA direkt über diese Daten verfügt, indem sie nur die Personalien des Schuldners (oder seine NIE Nummer) im System

eingeben und die „Enter“ Taste auf der Tastatur des Computers drücken. Das FA muss also nicht lange suchen und Recherchen anstellen.

Hätten alle Gläubiger Zugriff auf diese Datensätze des spanischen FA, so wäre es sicherlich nicht vermessen zu behaupten, dass mindestens 70% der scheinbar insolventen Personen in Spanien über hohes vollstreckbares Vermögen verfügen und hierdurch die Vollstreckungen wesentlich erfolgreicher verlaufen würden.

Auch die spanische BfA verfügt über sehr aussagekräftige Informationen und Daten über in Spanien sozialversicherungspflichtige Personen. Ist Ihr Schuldner z.B. in Spanien weiterhin als Berater selbständig tätig, so kann die spanische BfA uns mit ihren Daten weiterhelfen.

Frage 81

Ihren Ausführungen zur Frage zuvor entnehmen wir, dass es mehr als notwendig ist, über diese Datensätze des FA in Spanien zu verfügen, um unserem Schuldner mit seinem verstecktem Auslandsvermögen auf die Schliche zu kommen. Was müssen Sie unternehmen, damit ihnen das FA diese Informationen zur Verfügung stellt?

Es ist nachvollziehbar, dass diese Datensätze des FA aus Datenschutzgründen nicht öffentlich verwertbar und zugänglich sind. Weder wir als Rechtsanwälte noch eine spanische

Detektei hat automatisch Zugriff auf diese Daten. Es gibt nur einen Weg, wie Sie zu diesen Informationen in Spanien gelangen können. Es muss von Ihrem spanischem Anwalt eine (Vollstreckungs-) Klage gegen den Schuldner eingeleitet und parallel hierzu der Antrag gestellt worden sein, dass das erkennende Gericht im Rahmen der Amtshilfe des FA bittet, die Daten zur Aufklärung der Vollstreckungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese Amtshilfe erfolgt in Spanien sehr schnell und effektiv.

Frage 82

Heißt dies, dass Sie vorab eine Klage einreichen müssen, damit wir zu 100% über die indirekte Hilfe des FA die Vollstreckungsmöglichkeiten erfahren, die wir gegenüber dem Schuldner haben?

Dies ist zum Teil zutreffend. Eine (Vollstreckungs-)Klage sollte nur dann gegen den Schuldner eingereicht werden, wenn

- a) bereits die Recherche Ihres Anwaltes ergeben hat, dass verwertbares und die Vollstreckung an sich rechtfertigendes Vermögen des Schuldners vorhanden ist;
- b) oder die sehr hohe Forderungssumme selbst bei recht geringem identifiziertem Schuldnervermögen eine weitere Recherche durch das FA rechtfertigt. Die Kosten bewegen sich selbstverständlich in einem überschaubaren Rahmen und die Erfahrung lehrt, dass sich diese Versuche fast immer lohnen.

Frage 83

Sie haben soeben erwähnt, dass sie selbst für den Fall, dass kein vollstreckbarer Titel vorliegt und/oder auch keine vollstreckbare Aktiva des Schuldners ausfindig gemacht werden konnten, die Einleitung eines Klageverfahrens in Spanien empfehlen würden. Ist dies zutreffend und können Sie mich bitte etwas detaillierter informieren?

Es handelt sich hier um ein kreatives Vorgehen, welches wir in unserer Kanzlei als „trojanisches Pferd“ bezeichnen. Dieses Vorgehen kann dann Sinn machen, wenn überhaupt noch kein Titel vorliegt. Auch das spanische Recht sieht vor, dass bereits mit Klageeinreichung einstweiliger Rechtsschutz beantragt wird. Kennt der Gläubiger kein vollstreckbares Vermögen des Schuldners, so kann er als einstweilige Verfügung beantragen, dass

- a) „sämtliche Vermögenswerte des Schuldners beschlagnahmt werden“. Der Antrag kann allgemein gefasst sein und bedarf keiner Bestimmtheit hinsichtlich Konkretisierung der zu beschlagnahmenden Vermögenswerte.
- b) das spanische FA und die spanische BfA zur Aufklärung der Vermögenswerte um Amtshilfe ersucht werden.

Wie ein „trojanisches Pferd“ gelangen wir in die Computer des spanischen FA und können auf diese Art und Weise Vermögen des Schuldners identifizieren und anschließend **sofort** beschlagnahmen lassen. Man schlägt so regelrecht zwei Fliegen mit einer Klappe:

Es kommt außerdem hinzu, dass in einigen Fällen, und abhängig von den Umständen des Einzelfalls, die trojanische

Klage auch über ein einfaches Mahnverfahren (sog. "juicio monitorio") durchgeführt werden kann. Das Mahnverfahren bringt folgende Vorteile mit sich:

- a) Es ist wesentlich schneller, da es sich um ein summarisches Verfahren handelt.
- b) Es ermöglicht die Erlangung eines vollstreckbaren Titels innerhalb kurzer Zeit. In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass spanische Urteile direkt vollstreckbar sind, auch wenn sie erstinstanzlicher Natur sind und noch nicht rechtskräftig sind.
- c) Die Verfahrenskosten sind überschaubar.

Frage 84

Aber ist das Mahnverfahren denn auch der richtige Verfahrensweg, wenn wir eine sehr hohe Forderung haben?

Im Prinzip ist das abgekürzte Mahnverfahren eher für unstrittige, kleinere Forderungen gedacht. Aber auch bei der Geltendmachung einer kleineren (Teil-) Forderung steht Ihnen in Spanien das Auskunftersuchen an das spanische FA offen. Daher ist die „Trojaner-Klage“ auch für höhere Klageforderungen ein empfehlenswertes und gangbares Vorgehen.

Frage 85

Aber ich habe gehört, dass das spanische Gericht gewöhnlich eine Sicherheitsleistung für die Gewährung des einstweiligen Sicherungsarrestes verlangt. Bringt dies nicht unerhebliche Kosten mit sich?

Dies lässt sich nicht so pauschal beantworten. Die Regel ist, dass das Gericht keine Sicherheitsleistung des Antragsstellers beschließt, wenn offensichtlich ist, dass der Anspruch begründet ist. Aber selbst wenn Sie als Anspruchstellerin eine Sicherheitsleistung erbringen müssen, ist die Höhe derselben selten eine Belastung. Sie wird in Spanien in diesen Situationen nicht nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gläubigers bestimmt. Angesichts des Umstandes, dass in Spanien eine Vollstreckung aus einem ausländischen Titel auch schneller zum gewünschten Ergebnis führt als noch vor einigen Jahren, wird die Sicherheitsleistung auch nur für einen überschaubaren Zeitraum erbracht. Sie wird selbstverständlich an Sie als Gläubiger wieder ausgekehrt, sobald die Vollstreckung vom spanischen Gericht für rechtlich zulässig erachtet wurde.

Frage 86

Aber wie lange muss ich denn die Sicherheitsleistung bei Gericht erbringen, damit das Gericht die Vollstreckung durch einstweilige Sicherungs-

maßnahmen genehmigt. Muss ich ggf. bis zu einem rechtskräftigen, möglicherweise mehrinstanzlichen Urteil warten?

Seit dem Inkrafttreten der neuen spanischem ZPO ("Ley de Enjuiciamiento Civil") muss die Sicherheitsleistung nur noch für die erste Instanz erbracht werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass Sie als Gläubiger, auch wenn der Schuldner gegen das erstinstanzliche Urteil ein Rechtsmittel einlegt, sofort mit dem erstinstanzlichen obsiegenden Urteil die Sicherheitsleistung erstattet erhalten. Eine erste Instanz kann in Spanien erfahrungsgemäß zwischen 8 und 14 Monaten dauern, abhängig vom Gericht und den besonderen Umständen. Aber wie gesagt: In den meisten von uns durchgeführten Vollstreckungsverfahren in Spanien muss keine Sicherheitsleistung erbracht werden.

Frage 87

Ist ein internationales Klageverfahren (Kläger als Gläubiger ist in Deutschland ansässig und der Schuldner in Spanien) in Spanien nicht mit einer sehr viel längeren Verfahrensdauer verbunden?

Die Gerichtsverfahren haben in Spanien in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen in verfahrenstechnischer und zeitlicher Hinsicht erfahren.

- a) Dank des Inkrafttretens wichtiger Reformen in der spanischen ZPO konnte die Verfahrensdauer erheblich re-

duziert werden.

- b) Aber auch die Rechtsvereinheitlichung auf EU Ebene hat dazu beigetragen, dass Gerichtsverfahren in Spanien nicht mehr einen Fluch für die Parteien bedeuten. Zu nennen sei hier beispielhaft die EG VO Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, in Kraft getreten am 1. Juli 2001. Ferner ist zu berücksichtigen, die Verordnung 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten, in Kraft getreten am 31. Mai 2001. Beide Rechtsvorschriften haben wesentlich dazu beigetragen, dass z.B. Rechtshilfeersuchen, Zustellungen etc. zwischen den Mitgliedsstaaten zunehmend vereinfacht wurden.

In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies für sog. internationale Prozesse, dass sie ca. in der halben Verfahrensdauer verglichen mit den Verhältnissen bis 1999 zu einem Urteil führen.

Frage 88

Welche weiteren Vorteile haben wir für den Fall, dass wir uns zu der Einreichung einer sog. „trojanischen Klage“ in Spanien entscheiden, obgleich weiterhin Zweifel vorherrschen, dass vollstreckbares Vermögen des Schuldners vorliegt?

Wie bereits ausgeführt, ist die „trojanische Klage“ manchmal das letzte Mittel, um notfalls auch über das abgekürzte Mahnverfahren, zu notwendigen Informationen über vollstreckbares Vermögen des Schuldners zu gelangen.

Von Vorteil ist ferner, dass ein spanisches Urteil in Spanien nicht mehr verjährt. Auch hierdurch haben Sie zeitlich gesehen mehr Spielraum.

Mit unserem „Spanien Radar®“ wird der Schuldner rasterfahndungsähnlich alle 6 Monate auf neues Vermögen hin durchleuchtet. Dies erhöht, wie die Erfahrung zeigt, ganz wesentlich die Vollstreckungsmöglichkeiten.

Eine titulierte Forderung ist auch für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner von Vorteil.

Fest steht, dass in jedem Einzelfall zusammen mit Ihnen entschieden werden muss, ob das vorgeschlagene Vorgehen wirtschaftlich vernünftig ist und in einem zeitlich vertretbaren Zeitrahmen zu einem Erfolg führen kann.

Frage 89

Welche Formen des einstweiligen Rechtsschutzes kennen Sie in Spanien?

Das Gesetz in Spanien unterscheidet zwischen:

- Vorläufigen Sicherungsarrest
- Eintragung einer Klageschrift im Grundbuch als faktische Blockade des Grundbuchs
- Gerichtliche Verwaltung der Gesellschaftsanteile des Schuldners an einer Gesellschaft
- Gerichtliche Verwaltung der Gesellschaft

Frage 90

Werden in Spanien der einstweilige Verfügungsbeschluss und/oder ein einstweiliger Sicherungsarrest auch dem Schuldner zugestellt?

Dies hängt von den Besonderheiten des Verfahrens ab: Handelt es sich um eine Vollstreckung, so müssen die Beschlüsse nicht vorab zugestellt werden. Rechtliches Gehör wird dem Schuldner in Spanien in diesem Verfahrensstand nicht gewährt. Aber es kommt schon hin und wieder vor, dass unerfahrene Richter sich irren und die Beschlüsse vorab dem Schuldner zustellen. Dies führt indes nicht dazu, dass Beschlüsse betreffend einstweilige Verfügungen nicht erlassen werden oder es zu Zeitverzögerungen kommt. Es handelt sich einfach nur um eine fehlerhafte Rechtsauslegung durch

das Gericht.

Handelt es sich bei der einstweiligen Verfügung um vorläufigen Rechtsschutz im Rahmen einer normalen Klage, so wird dem Schuldner gewöhnlich Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gewährt. Der Schuldner wird vom Gericht angeschrieben und hinsichtlich des Antrags des Gläubigers, in Kopie beiliegend, um Stellungnahme innerhalb der sehr kurz bemessenen Fristen in Spanien gebeten. Das spanische Recht sieht indes auch die Möglichkeit vor, dass die spanischen Richter von diesem Grundsatz abweichen können, wenn wir als Gläubigervertreter besondere Umstände dargelegt und glaubhaft gemacht haben. Hierzu zählt z.B. die Gefahr in Verzug, die sich darin materialisieren kann, dass der Schuldner bei Kenntnis einer drohenden Vollstreckung Vermögenswerte beiseite schaffen kann.

Frage 91

Können Sie auch in Spanien eine normale Vollstreckungsklage oder gar eine "Trojaner Klage" einreichen, obgleich der Schuldner in Deutschland ansässig ist?

Die normale Vollstreckungsklage können wir auch dann in Spanien einreichen, wenn der Schuldner in Deutschland seinen Wohnsitz hat. Voraussetzung ist nur, dass wir auch vollstreckbares Vermögen in Spanien vorliegen haben und so der Gerichtsstand des Vermögens in Spanien gegeben ist.

In den Fallgestaltungen, in denen genaue Kenntnis über vollstreckbares Vermögen - trotz begründeten Verdachts - in Spanien fehlt, kann auch eine Vollstreckungsklage eingereicht werden und das Gericht ersucht werden, dass das spanische Finanzamt um Auskunft im Rahmen der Amtshilfe und Aufdeckung der Vermögenswerte gebeten wird.

Auch hinsichtlich jedweder anderen Klage, die in Spanien eingereicht werden soll, kann ein spanischer Gerichtsstand begründet werden, sofern der begründete Verdacht besteht, dass Aktiva in Spanien vorhanden sind.

Frage 92

Wie gehen Sie vor, wenn unser Schuldner sein spanisches Immobilienvermögen durch eine zwischengeschaltete spanische GmbH (SL) abgesichert hat? Ist es denkbar, dass ein spanischer Richter direkt einen Sicherungsarrest über die Immobilie zusammen mit der Pfändung der Anteile verfügt?

Die Durchgriffshaftung in Gestalt des direkten Zugriffs auf die Immobilie und nicht erst über den langwierigen Weg der Pfändung und Verwertung der Anteile an der spanischen Gesellschaft, die ja primär das Schuldnervermögen in Spa-

nien darstellen, ist in Spanien ein sehr oft eingeschaltetes Instrument. Voraussetzung ist, dass wir den Nachweis glaubhaft machen, dass der Schuldner 100% der Anteile an der Gesellschaft (oder mindestens eine beherrschende Stellung ausübt mit 51%) hält. In diesen Fällen gelingt es uns, die Durchgriffshaftung schnell zu erreichen. Positiv für eine Durchgriffshaftung ist ferner, wenn die zwischengeschaltete Gesellschaft rein vermögensverwaltenden Zwecken dient, d.h. keine gewerbliche Tätigkeit ausführt.

Frage 93

Wird die Durchgriffshaftung auch gewährt bei einstweiligen Verfügungen für den Fall, dass wir keinen rechtskräftigen ausländischen Titel für die Vollstreckung in Spanien vorliegen haben?

In diesen Fällen sind die spanischen Gerichte aus nachvollziehbaren Gründen zunächst einmal etwas restriktiver. Hier muss der von Ihnen beauftragte Anwalt etwas kreativer sein und auch die Ansprüche glaubhaft darlegen. Es muss in diesen Situationen gar eine "Gefahrenlage" für das vollstreckbare Vermögen vorliegen, die bei einem Zuwarten dazu führen könnte, dass es ggf. zu einer Vollstreckungsvereitelung kommt. Wir haben dies mit Erfolg in nicht wenigen Fällen zur Zufriedenheit der Mandanten erreicht. Es ist wie alles im Leben: beschränkt sich der Anwalt in seinem Vortrag und seinen Anträgen nur auf den Standard, so wird er auch nur Mittelmaß erreichen. Kämpft Ihr Anwalt mit Engagement und trägt entsprechend überzeugend unter Darlegung und

Beweiserbringung vor, so wird er für Ihre Interessen mehr erreichen als wenn er sich nur auf eine 0815 Mandatierung beschränkt.

Frage 94

Welche Gesetzgebung findet Anwendung für die Vollstreckungen von ausländischen (EU und Schweiz) Titeln in Spanien?

Ausgangspunkt einer jeden Überprüfung ist die VO (EG) 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 die die Gerichtsbarkeit und die Vollstreckbarkeit von ausländischen Urteilen in Spanien regelt. In dieser Verordnung finden sich die Erfordernisse an einen ausländischen Titel, damit er in Spanien wie ein spanischer Titel auch Grundlage einer Vollstreckung sein kann. Hervorzuheben ist, dass diese Verordnung indes nicht anwendbar ist für Unterhaltstitel, Erbschaftsangelegenheiten und Insolvenzverfahren. Hierfür finden andere Verordnungen Anwendung.

Ebenfalls Anwendung findet die **Verordnung** (EG) **805/2004** vom 21.04.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

2. TEIL

BESONDERHEITEN BEI INSOLVENZSITUATIONEN

Frage 95

Ich bin ein Gläubiger im Rahmen eines in Deutschland bereits eröffneten Insolvenzverfahrens. Erst später haben wir Kenntnis davon erlangt, dass der Schuldner auch in Spanien über Vermögen verfügt. Kann ich nunmehr auch die Vollstreckung aus dem mir vorliegenden Titel in Spanien beantragen?

Die Antwort lautet auch hier JEIN. Wurde in Deutschland bereits ein Insolvenzverfahren eingeleitet und liegt ein Eröffnungsbeschluss vor, so gilt das Prinzip des Verbots der Einzelvollstreckung (§ 89 InsO). Dies ist die Theorie und die eine Seite der Medaille.

Da es aber in Spanien eher die Regel ist, dass ein spanischer Richter keine Kenntnis vom § 89 der deutschen Insolvenzordnung besitzt, und auch nicht der Schuldner, geschieht es nicht selten, dass Gläubiger in Kenntnis der nicht sicheren Rechtssituation bei Vorliegen von Auslandsvermögen in Spanien die Vollstreckung betreiben und auch schnell zum gewünschten Ergebnis gelangen.

Der Vollständigkeit halber sei indes an dieser Stelle auch an die durch § 342 InsO normierte Pflicht zur Auskehr des Erlö-

ses an den deutschen Insolvenzverwalter erinnert.

Die Vollstreckung aus Ihrem Titel würde sich in Spanien an den Vorgaben der Verordnung (EG) 44/2001 orientieren.

Frage 96

Ich habe als Insolvenzverwalter eines in Deutschland (oder Österreich) bereits eröffneten Insolvenzverfahrens auch Kenntnisse über vollstreckbares Vermögen des Schuldners in Spanien erlangt. Wie kann ich diese Aktiva in Spanien schnell sicherstellen und Zugriff darauf nehmen?

Die EG InsoVO eröffnet 2 Möglichkeiten. Sie können zum einen in Deutschland zunächst eine Sicherungsmaßnahme gerichtlich durchsetzen und hiernach deren Vollstreckung in Spanien beantragen. In der Praxis ist es indes nicht einfach, ohne erhebliche Rechtshindernisse solche Sicherungsmaßnahmen zu erhalten, wenn z.B. das zuständige Gericht für die einstweilige Verfügung nicht mit dem Insolvenzgericht übereinstimmt, d.h. verschieden ist, oder gar Schwierigkeiten wegen der Zuständigkeit aufgrund des Wohnsitzes des Schuldners auftreten. Da Sie später noch die Sicherungsmaßnahme in Spanien vollstrecken lassen müssen, kann dies zu nicht unerheblichen Zeitverzögerungen führen.

Eine weitere, verfahrenstechnisch effizientere und schnellere Möglichkeit besteht darin, dass der deutsche Insolvenzverwalter direkt beim spanischen Gericht am Gerichtsstand des ausländischen Vermögens des Schuldners durch die spa-

nischen Anwälte den Antrag stellen lässt, dass eine einstweilige Verfügung im Sinne des § 21 II 2 InsO (sofern noch kein Eröffnungsbeschluss vorliegt) oder in Sinne des § 81 InsO (sofern ein Eröffnungsbeschluss bereits vorliegt) erlassen wird.

Gestützt wird diese von uns seit Jahren erprobte Vorgehensweise durch die Bestimmungen der EUInsVO, insbesondere Art. 25 der EUInsVO. Das spanische Gericht kann gestützt auf die "lex konkursus", in casu deutsches Recht, in Spanien eine Sicherungsmaßnahme erlassen und deren sofortige Vollstreckung veranlassen. Hierdurch vermeiden wir das zu einer unnötigen Verzögerung führende Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren in Spanien.

Frage 97

Wie kann ich als ein deutscher Insolvenzverwalter eines in Deutschland laufenden Insolvenzverfahrens das Veräußerungsverbot der §§ 81 und 91 InsO auch auf die in Spanien belegenen Aktiva des Insolvenzschuldners erstrecken? Was muss ich beachten?

Zunächst müssen wir für Sie am Gerichtsstand des ausländischen Vermögens des Schuldners die Anerkennung des deutschen Verfahrens in Spanien auf der Grundlage des EUInsVO beantragen. Dies erfolgt in der Praxis, soweit man die Anspruchsgrundlagen dem Gericht detailliert vorgibt und fundiert zu der Rechtslage ausführt, recht schnell. Parallel

hierzu wird von uns stets beim spanischen Gericht der Antrag gestellt, die in Frage kommenden Sicherungsinstrumente zu beschließen, z.B. Eintragung eines Sicherungsarrestes im Grundbuch pp.

Frage 98

Stellen Sie sich vor, dass Sie für mich als deutscher Insolvenzverwalter bereits 2 in Spanien belegene Immobilien des Schuldners durch Sicherungsarreste beschlagnahmt haben. Das deutsche Recht sieht die Möglichkeit des Direktverkaufs durch den Insolvenzverwalter vor. Kann ich diese Möglichkeit auch in Spanien ausüben und die beiden Immobilien direkt veräußern lassen, ohne dass es zu einer Zwangsversteigerung kommen muss?

Auch in Spanien können Sie dieses Recht ausüben, sofern wir uns hier auf die Anwendung deutschen Rechts berufen. Das spanische Recht sieht diese Möglichkeit selbst nicht vor. Da indes das Recht des Landes des eröffneten Insolvenzverfahrens (in casu Deutschland) auf die Reichweite der Rechte und Pflichten des Insolvenzverwalters Anwendung findet, muss hier über Art. 4. der EulnsVO deutsches Recht vom spanischen Gericht angewandt werden.

3. TEIL

REALISIERUNG DER AKTIVA UND ANDERE MASSNAHMEN

Frage 99

Wie muss ich in Spanien die Verwertung der gepfändeten Aktiva des Schuldners bewerkstelligen, damit die Forderung gegenüber dem Schuldner getilgt werden kann?

Mit der Ausnahme der bereits zuvor beschriebenen Möglichkeit der Direktveräußerung/Verwertung durch den Insolvenzverwalter, muss auch in Spanien der Weg über die Zwangsversteigerung gegangen werden. Vom Gericht wird durch ein Schätzgutachten der Wert der Immobilie festgelegt.

Insgesamt gibt es in Spanien 3 Vollstreckungstermine. Sollte kein Zuschlag erfolgen, so hat der Gläubiger das Recht, die Immobilie als Eigentum zu erhalten, womit die Forderung teilweise oder insgesamt erlischt. Es handelt sich um eine sehr technische Materie, mit vielen Fristen, Fallgruben und Tricks, die in der täglichen Praxis die Arbeit erschweren oder erleichtern. Die genaue Darstellung der Besonderheiten würde den Rahmen dieser kurzen Abhandlung sprengen.

Frage 100

Stellen Sie sich vor, dass wir zu spät auf die Auslandsimmobilien des Schuldners in Spanien Zugriff nehmen wollten und es dem Schuldner gelungen ist, diese beiden Immobilien schnell zu veräußern. Nunmehr haben wir auch keinen Anhaltspunkt hinsichtlich des Verbleibs des Veräußerungserlöses. Wozu raten Sie uns? Was können wir sonst noch in Spanien unternehmen?

Es handelt sich um eine schwierige Situation, wenn auch nicht aussichtslos. Sie müssen schnell reagieren und Ihre Anfechtungsmöglichkeiten nutzen. Im Einzelnen:

a) Strafrechtliche Maßnahmen

Der Schuldner kann durch sein Vorgehen in Spanien eine strafbare Gläubigerbenachteiligung begangen haben. Diese Straftat stellt in Spanien ein Verbrechen dar und wird mit hoher Freiheitsstrafe geahndet. Die Einreichung einer Strafklage bei den spanischen Gerichten, hat nicht selten dazu geführt, dass Schuldner sich spontan wieder an ihre Verpflichtungen erinnert fühlen und mit ihren Gläubigern schnell die Sache aus der Welt schaffen wollen.

Auch unter deutschen Schuldner hat sich mittlerweile herumgesprochen, dass spanische Staatsanwälte Scherze dieser Art durch Vermögensverschiebung gar nicht sonderlich leiden mögen und auch schon mal die Schuldner in Beugehaft nehmen.

b) Zivilrechtliche Maßnahmen

-
1. Die Veräußerung der Immobilie kann ferner mit einer sog. Anfechtungsklage, einer "acción rescisoria en fraude de acreedores" wegen Gläubigerbenachteiligung angefochten werden. Es handelt sich um eine Rückabwicklungsklage, die relativ schnell von den spanischen Gerichten bearbeitet wird.
 2. Es kann auch im Einzelfall die Nichtigkeit der Transaktion gerichtlich geltend gemacht werden, wenn z.B. der Schuldner nicht nachweisen kann, dass tatsächlich ein Kaufpreis geleistet worden ist oder die Immobilie zu einem lächerlich geringem Preis veräußert worden ist, der erheblich unter dem Verkehrswert liegt.
 3. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren, so lässt sich sogar auf der Grundlage des Art. 129 InsO effektiver und schlagkräftiger das gesamte Rechtsgeschäft anfechten.

In sämtlichen Anfechtungsmaßnahmen wird von uns zeitgleich bei Gericht der Beschluss von einstweiligen Sicherungsmaßnahmen beantragt. Sinn und Zweck dieses Vorgehens ist, eine weitere, u.U. gutgläubige Drittverfügung der Immobilie zu verhindern.

Beispiel: In vielen Fällen haben wir feststellen können, dass der beurkundete Kaufpreis ein Scheingeschäft darstellt, da der beurkundete Kaufpreis erheblich vom tatsächlich geleisteten Kaufpreis abweicht. Dies lässt sich auch bei Nichtvorliegen der Kaufurkunde leicht durch geschulten Blick in das Grundbuch feststellen. Das Grundbuch gibt nämlich Auskunft

über die gezahlte Grundsteuer. Legt man den Steuersatz zugrunde, der in den meisten Provinzen Spaniens mittlerweile einheitlich 7% beträgt, so ist ein Leichtes, den Kaufpreis selbst zu errechnen. Stellen wir fest, dass es sich nur um ein Scheingeschäft handelt und zur Vermeidung einer zu starken steuerlichen Belastung ein lächerlich geringer Kaufpreis eingetragen wurde, so ist dies eine Einladung für uns als Anwälte, das Rechtsgeschäft wegen **Nichtigkeit** anzufechten. Diese Rechtsanwendung widerspricht ohne Zweifel deutschen Maßstäben. In Spanien ist uns dies indes von Vorteil, da das spanische Immobilienrecht einen realen Kaufpreis voraussetzt, damit ein rechtsgültiger Kaufvertrag zustande kommt.

Dieser praktische Leitfaden soll dazu beitragen, dass Sie Kardinalfehler in Spanien vermeiden. Die verständlichen Antworten zu den wichtigsten Fragen zum spanischen Versicherungs-/Regressrecht und zum Recht der Forderungsvollstreckung ist von besonderem Interesse für:

- Mitarbeiter bei Versicherungsgesellschaften im Auslandsschadensbereich.
- Rechtsschutzversicherungen allgemein.
- Krankenkassen und Sozialversicherungsträgern mit Ansprüchen in Spanien.
- Kollegen in Anwaltskanzleien mit Internationalen Mandaten.
- Kollegen in Banken und Sparkassen bei der Realisierung von Forderungen und deren schnelle Absicherung.
- Insolvenzverwalter, die Ansprüche in Spanien schnell und effektiv durchsetzen müssen.

Sie finden schnell und verständlich praxisnahe Antworten auf Ihre Fragen in der täglichen Arbeit mit Spanien Angelegenheiten. Die Versicherungs- und Bankenzentrale der Fachanwälte Ramallo Pallast & Partner beantwortet die wichtigsten Fragen aus internationaler Perspektive.



RAMALLO PALLAST & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · ABOGADOS · LAWYERS

Fon +49-221-9403960 · koeln@ramallopallast.com